

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Abkommen vom 25. Juni 2005 zur Änderung

des Partnerschaftsabkommens vom 23. Juni 2000

zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika,

im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits

und der Europäischen Gemeinschaft

und ihren Mitgliedstaaten andererseits

(AKP-EG-Partnerschaftsabkommen)

A. Problem und Ziel

Das Partnerschaftsabkommen zwischen den 78 Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden AKP-EG-Partnerschaftsabkommen) wurde im Juni 2000 für einen Zeitraum von 20 Jahren geschlossen. Nach einer Übergangszeit von drei Jahren ist es im April 2003 in vollem Umfang in Kraft getreten. Das Abkommen hat die vier aufeinander folgenden Abkommen von Lomé abgelöst, in denen von 1975 bis 2000 die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten geregelt waren.

Artikel 95 regelt die Laufzeit des Abkommens und beinhaltet eine Revisionsklausel. Nach Artikel 95 Abs. 3 besteht die Möglichkeit, alle fünf Jahre ein Verfahren zur Überprüfung des Partnerschaftsabkommens durchzuführen. Das erste Verfahren ist 2004 begonnen und im Juni 2005 abgeschlossen worden. Die dabei vorgenommenen Anpassungen lassen die ursprünglich aufgestellten Ziele und Prinzipien des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens vom 23. Juni 2000 unberührt. Im Fokus der ersten Überprüfung stehen die Vertiefung der politischen Dimension, die Erweiterung der Entwicklungsstrategien sowie die effizientere Gestaltung der finanziellen Zusammenarbeit.

Fristablauf: 30. 03. 07

Nach Artikel 95 Abs. 3 findet Artikel 93 auf die Änderung Anwendung. Artikel 93 Abs. 1 bestimmt, dass das Abkommen der Ratifizierung beziehungsweise Genehmigung durch die Unterzeichnerparteien nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften und Verfahren bedarf.

B. Lösung

Durch das Vertragsgesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des überprüften AKP-EG-Partnerschaftsabkommens nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes geschaffen werden.

Zu den wichtigsten Neuerungen des Abkommens gehören die folgenden Punkte:

1. **Stärkung der politischen Dimension:** Die politische Dimension des Abkommens betrifft in erster Linie die Beziehungen der AKP-Staaten zur EU. Das Abkommen wurde um Klauseln zur Bekämpfung des Terrorismus, zur Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, zur Stärkung des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH), zur Prävention von Söldneraktivitäten und zu den Millenniumsentwicklungszielen ergänzt. Die Präambel wurde ebenfalls entsprechend erweitert. Die Klauseln enthalten Verpflichtungen zur engeren Kooperation in den genannten Bereichen sowie zur Umsetzung der einschlägigen VN- sowie weiterer internationaler Beschlüsse. Darüber hinausgehend wurde für den Bereich der Bekämpfung des Terrorismus ein Informations- und Meinungs austausch vereinbart. Die Verpflichtung zur Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen wurde als „wesentliches Element“ im Abkommen verankert. Eine Verletzung zieht ein Verfahren nach Artikel 11^{ter} vergleichbar dem Artikel-96-Verfahren nach sich und kann bis zur Aussetzung des Abkommens führen. Das Konsultationsverfahren nach Artikel 96 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens wurde weiter systematisiert und formalisiert, indem dem Artikel-96-Verfahren der politische Dialog nach Artikel 8 des Abkommens grundsätzlich vorangestellt und die Modalitäten des Verfahrens in einem neuen Anhang VII näher spezifiziert wurden.
2. **Stärkung des partnerschaftlichen Ansatzes:** Im Bereich Entwicklungsstrategien sind die bereits bestehenden Regelungen zum Teil ergänzt worden. Die Ergänzungen betreffen spezielle Regelungen zu kleinen Inselstaaten, Nothilfe, Millenniumsentwicklungsziele (MDGs), Sozialsektor, Jugend, traditionelles Wissen, Informationsgesellschaft sowie HIV/AIDS.
3. **Modifizierungen des Finanzprotokolls (Anhang I):** Das Finanzprotokoll regelt die finanzielle Ausgestaltung des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens mittels der Europäischen Entwicklungsfonds (EEF). Die Laufzeit des 1. Finanzprotokolls und damit des 9. EEF von 2000 bis 2005 wurde um zwei Jahre bis Ende 2007 verlängert. Für die Folgezeit wurde am 2. Juni 2006 vom AKP-EU-Ministerrat ein neues Finanzprotokoll über den 10. EEF angenommen, der mit insgesamt 23 966 Millionen Euro bei einer Laufzeit von 2008 bis 2013 ausgestattet wird.
4. **Modifizierungen zur Investitionsfazilität (Anhang II):** Die Anpassungen betreffen die Vergabe von Mitteln aus dieser Fazilität, die von der Europäischen Investitionsbank (EIB) verwaltet wird. So werden

die Bedingungen für Darlehensvergabe an hoch verschuldete Länder erleichtert und die Bereitstellung technischer Hilfe durch die EIB ermöglicht.

5. Modifizierungen bei den Verfahren bei der Mittelvergabe (Anhang IV): Die Anpassungen führen zu einer größeren Flexibilität bei der Mittelvergabe für die EU-Kommission, einer genaueren Bestimmung der Verantwortlichkeiten der unterschiedlichen Akteure (Nationaler Anweisungsbefugter u. a.), größerer Kohärenz mit anderen EU-Regionalprogrammen, Lieferaufbindung und Verbesserung des Finanzmanagements in Krisensituationen, bewaffneten Konflikten oder post-Konflikt-Situationen.

Einige Teile des Abkommens, darunter die Durchführungsverfahren und die Leitlinien für die sektorbezogene Politik, werden gegebenenfalls vom – im Regelfall einmal jährlich tagenden – AKP-EG-Ministerrat überprüft und angepasst.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Nach dem Finanzprotokoll zum AKP-EG-Partnerschaftsabkommen beläuft sich die Finanzhilfe der Gemeinschaft für die AKP-Staaten für den Zeitraum 2008 bis 2013 auf 23 966 Millionen Euro. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus Mitteln aus dem 10. EEF in Höhe von 21 966 Millionen Euro sowie aus Eigenmitteln der Europäischen Investitionsbank (EIB) in Höhe von bis zu 2 000 Millionen Euro.

Neben den Mitteln für die AKP-Staaten (21 966 Millionen Euro) umfasst der 10. EEF 286 Millionen Euro für die überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG), die per Assoziationsbeschluss mit der EU verbunden sind (davon Darlehen aus Eigenmitteln der EIB: 30 Millionen Euro). Ferner wird die Kommission wie auch in der Vergangenheit Mittel für die Verwaltung des EEF erhalten (Hintergrund ist, dass es sich beim EEF um einen intergouvernementalen Fonds handelt). Diese belaufen sich auf 430 Millionen Euro (die Kosten sind vor allem für die Verwaltung der Zuschussfazilität sowie das Erstellen von Studien, Gutachten, Evaluierung und Rechnungsprüfungen bestimmt). Die Höhe der Mittel für die ÜLG und die Verwaltungskosten sind in Internen Abkommen zu den Finanzen festgelegt. Insgesamt beläuft sich der 10. EEF damit auf 22 682 Millionen Euro.

Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland am 10. EEF beträgt 20,5 %, was 4 649,81 Millionen Euro entspricht.

2. Vollzugaufwand

Der Vollzug der Finanzhilfe obliegt der Europäischen Kommission; Verwaltungskosten könnten jedoch durch die Leistung von Amtshilfe im Zollbereich entstehen.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten, insbesondere für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme, entstehen nicht. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da Kosten für die private Wirtschaft und private Verbraucher nicht anfallen.

F. Bürokratiekosten

In dem Gesetzentwurf sind keine Informationspflichten enthalten.

16. 02. 07

EU

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 25. Juni 2005 zur Änderung
des Partnerschaftsabkommens vom 23. Juni 2000
zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika,
im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits
und der Europäischen Gemeinschaft
und ihren Mitgliedstaaten andererseits
(AKP-EG-Partnerschaftsabkommen)

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 16. Februar 2007

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 25. Juni 2005 zur Änderung des Partnerschaftsabkommens vom 23. Juni 2000 zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (AKP-EG-Partnerschaftsabkommen)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

Dr. Angela Merkel

Entwurf**Gesetz****zu dem Abkommen vom 25. Juni 2005
zur Änderung des Partnerschaftsabkommens vom 23. Juni 2000
zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika,
im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits
und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits
(AKP-EG-Partnerschaftsabkommen)****Vom**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Folgenden von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkünften wird zugestimmt:

- a) dem in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, am 25. Juni 2005 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichneten Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (AKP-EG-Partnerschaftsabkommen) (BGBl. 2002 II S. 325) sowie den in der Schlussakte enthaltenen Erklärungen;
- b) dem in Brüssel am 27. Juni 2006 unterzeichneten Internen Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2008 bis 2013 bereitgestellten Gemeinschaftshilfe im Rahmen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet.

(2) Das Abkommen zur Änderung des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens, die Schlussakte und die Erklärungen sowie das Interne Abkommen zu den Finanzen werden nachstehend veröffentlicht. Ferner wird das Interne Durchführungsabkommen veröffentlicht.

Artikel 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates Beschlüsse des Ministerrates nach Artikel 81, Artikel 85 Abs. 2, Artikel 87 Abs. 2, Artikel 89 Abs. 2, Artikel 94 Abs. 3, Artikel 95 Abs. 3 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und Artikel 7 des Protokolls Nr. 3 über den Status Südafrikas sowie Festlegungen des Ministerrates in Protokollen gemäß Artikel 94 Abs. 1 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Tage, an denen

- a) das Abkommen zur Änderung des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens nach Artikel 93 Abs. 3 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und
- b) das Interne Abkommen zu den Finanzen nach seinem Artikel 13 Abs. 2

für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf die Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich, soweit sie in die Kompetenz der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft fallen, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Das AKP-EG-Partnerschaftsabkommen sieht zur Gewährleistung seiner Durchführbarkeit vereinfachte Verfahren zur Änderung und Ergänzung des Anhangs IV und des Anhangs VI des Abkommens und für Übergangsmaßnahmen und Änderungen in folgenden Bereichen vor:

- a) Änderung oder Ergänzung des Anhangs IV für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung (Artikel 81);
- b) Änderung oder Ergänzung der Einstufung von Staaten als am wenigsten entwickelte AKP-Staaten in Anhang VI (Artikel 85 Abs. 2);
- c) Zuordnung von Staaten, die dem AKP-EG-Partnerschaftsabkommen beitreten, zu der Gruppe der AKP-Binnenstaaten bzw. AKP-Inselstaaten in Anhang VI (Artikel 87 Abs. 2, Artikel 89 Abs. 2);
- d) Übergangsmaßnahmen oder Änderungen, die aufgrund eines Beitritts von Staaten zur Europäischen Union erforderlich werden (Artikel 94 Abs. 3), und
- e) Übergangsmaßnahmen, die bis zum Inkrafttreten geänderter Bestimmungen erforderlich werden (Artikel 95 Abs. 3).

Artikel 2 des Vertragsgesetzes soll die Bundesregierung ermächtigen, die vom AKP-EG-Ministerrat getroffenen Beschlüsse durch Rechtsverordnung in innerstaatliches Recht umzusetzen und damit eine zügige Umsetzung dieser Beschlüsse sicherzustellen.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem die Änderung des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens nach Artikel 93 Abs. 3 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Bei den finanziellen Verpflichtungen der Bundesregierung, zu denen Anhang I des Abkommens (Finanzprotokoll) in den folgenden Jahren führt, ergeben sich im Vergleich zum AKP-EG-Partnerschaftsabkommen vom 23. Juni 2000 folgende Änderungen:

1. Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich am 10. Europäischen Entwicklungsfonds (10. EEF) in Höhe von 22 682 Millionen Euro gemäß Artikel 1 des Internen Abkommens zu den Finanzen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2008 bis 2013 bereitgestellten Gemeinschaftshilfe mit einem Betrag von 4 649,81 Millionen Euro; das sind 20,50 %. Zum Vergleich: der Anteil am 9. EEF für den Zeitraum 2000 bis 2007 betrug 3 223,68 Millionen Euro bzw. 23,36 %. Der im Internen Abkommen zu den Finanzen errichtete 10. EEF enthält weiterhin neben der Finanzhilfe für die AKP-Staaten auch die Finanzhilfe für die mit der Europäischen Gemeinschaft assoziierten überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG). Danach erhalten die AKP-Staaten Finanzhilfen in Höhe von 21 966 Millionen Euro und die ÜLG in Höhe von 286 Millionen Euro (einschließlich 30 Millionen Euro als Mittelzuweisung an die EIB zur Finanzierung der Investitionsfazilität). Für die Verwaltungskosten der Kommission ist ein Betrag von 430 Millionen Euro vorgesehen (d. h. vor allem für die Verwaltung der Zuschüsse, Studien, Gutachten, Evaluierung, Rechnungsprüfungen).

Der 10. EEF wird wie folgt auf die einzelnen Instrumente der Zusammenarbeit aufgeteilt:

- Zuschussfazilität; Finanzierung nationaler und regionaler Richtprogramme 17 766 Millionen Euro
- Finanzierung der AKP-internen und interregionalen Zusammenarbeit und Integration der AKP-Staaten; Finanzierung des Haushaltes des Zentrums für Unternehmensentwicklung und des Technischen Zentrums für Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum; Deckung der Ausgaben der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung sowie Betriebskosten für das AKP-Sekretariat 2 700 Millionen Euro.
- Investitionsfazilität 1 500 Millionen Euro.

Für die Verwaltung der Mittel des 10. EEF wird ein Ausschuss eingerichtet, der sich aus Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten zusammensetzt. Die Europäische Investitionsbank (EIB) verwaltet die Investitionsfazilität im Namen der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 7 des Internen Abkommens zu den Finanzen teilt die Kommission dem Rat jeweils vor dem 15. Oktober die Aufstellung der Mittelbindungen, der Zahlungen und des Jahresbeitrags für das laufende Haushaltsjahr sowie für die beiden darauffolgenden Haushaltsjahre mit und legt dem Rat eine Schätzung in Bezug auf die Mittelbindungen, Zahlungen und Beiträge für die sich anschließenden drei Jahre vor. Danach beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit über die Obergrenze der jährlichen Beitragszahlungen für das zweite Jahr nach Abgabe des Vorschlags der Kommission (n+2) und im Rahmen der im vorangegangenen Jahr beschlossenen Obergrenze über die jährlichen Beitragszahlungen für das erste auf den Vorschlag der Kommission folgende Jahr (n+1). Der deutsche Beitrag zum 10. EEF wird wie bisher im Einzelplan 23 des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung – Kapitel 23 02 Titel 89 602 – veranschlagt und bei der Festlegung des Finanzplans des Bundes jeweils nach dem neuesten Stand der Schätzung fortgeschrieben.

Die bei Inkrafttreten des 10. EEF noch nicht gebundenen Restmittel aus dem 9. EEF (mit Ausnahme der Restmittel für das System für die Stabilisierung der Ausfuhrerlöse von landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen und der im 9. EEF bereitgestellten Mittel für die Finanzierung der Investitionsfazilität) werden nicht auf den 10. EEF übertragen, sondern fließen an die Mitgliedstaaten zurück. Die nach dem Inkrafttreten des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und des mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2008 bis 2013 frei werdenden Mittel aus dem 9. EEF können im Jahr 2010 auf Basis eines einstimmigen Ratsbeschlusses auf den 10. EEF übertragen werden. Der sich hieraus ergebende Gesamtbetrag ist zur Finanzierung der Zusammenarbeit im Zeitraum 2008 bis 2013 bestimmt. Im Falle einer Verzögerung des Inkrafttretens dieses Abkommens können Mittel nach dem 31. Dezember 2007 bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens aus dem 9. EEF gebunden werden, allerdings nur um die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der EU-Verwaltung bis zum Inkrafttreten des 10. EEF sicherzustellen und die laufenden Kosten zur Unterstützung der laufenden Projekte zu decken.

2. Für die Eigendarlehen der EIB in Höhe von bis zu 2 030 Millionen Euro (einschließlich bis zu 30 Millionen Euro für die ÜLG) übernehmen die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gegenüber der Bank eine selbstschuldnerische Bürgschaft im Verhältnis ihrer Anteile am gezeichneten Kapital für alle finanziellen Verpflichtungen, die sich für ihre Darlehensnehmer aus den Verträgen über Darlehen aus Eigenmitteln ergeben.

Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland am gezeichneten Kapital der Bank beträgt zurzeit ca. 16 %. Diese Bürgschaft beschränkt sich auf 75 % des Gesamtbetrages der von der Bank im Rahmen aller Dienstverträge bereitgestellten Mittel.

Abkommen
zur Änderung des Partnerschaftsabkommens
zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika,
im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits
und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits,
unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000

Seine Majestät der König der Belgier,
Der Präsident der Tschechischen Republik,
Ihre Majestät die Königin von Dänemark,
Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,
Der Präsident der Republik Estland,
Der Präsident der Hellenischen Republik,
Seine Majestät der König von Spanien,
Der Präsident der Französischen Republik,
Die Präsidentin Irlands,
Der Präsident der Italienischen Republik,
Der Präsident der Republik Zypern,
Die Präsidentin der Republik Lettland,
Der Präsident der Republik Litauen,
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg,
Der Präsident der Republik Ungarn,
Der Präsident Maltas,
Ihre Majestät die Königin der Niederlande,
Der Bundespräsident der Republik Österreich,
Der Präsident der Republik Polen,
Der Präsident der Portugiesischen Republik,
Der Präsident der Republik Slowenien,
Der Präsident der Slowakischen Republik,
Die Präsidentin der Republik Finnland,
Die Regierung des Königreichs Schweden,
Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,
Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (im Folgenden „Gemeinschaft“ genannt), deren Staaten im Folgenden als „Mitgliedstaaten“ bezeichnet werden,
und
die Europäische Gemeinschaft,
einerseits, und
Der Präsident der Republik Angola,
Ihre Majestät die Königin von Antigua und Barbuda,
Das Staatsoberhaupt des Commonwealth der Bahamas,
Das Staatsoberhaupt von Barbados,
Ihre Majestät die Königin von Belize,
Der Präsident der Republik Benin,
Der Präsident der Republik Botsuana,
Der Präsident von Burkina Faso,
Der Präsident der Republik Burundi,

Der Präsident der Republik Kamerun,
Der Präsident der Republik Kap Verde,
Der Präsident der Zentralafrikanischen Republik,
Der Präsident der Islamischen Bundesrepublik Komoren,
Der Präsident der Demokratischen Republik Kongo,
Der Präsident der Republik Kongo,
Die Regierung der Cookinseln,
Der Präsident der Republik Côte d’Ivoire,
Der Präsident der Republik Dschibuti,
Die Regierung des Commonwealth Dominica,
Der Präsident der Dominikanischen Republik,
Der Präsident des Staates Eritrea,
Der Präsident der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien,
Der Präsident der Souveränen Demokratischen Republik Fidschi,
Der Präsident der Gabunischen Republik,
Der Präsident und das Staatsoberhaupt der Republik Gambia,
Der Präsident der Republik Ghana,
Ihre Majestät die Königin von Grenada,
Der Präsident der Republik Guinea,
Der Präsident der Republik Guinea-Bissau,
Der Präsident der Republik Äquatorialguinea,
Der Präsident der Republik Guyana,
Der Präsident der Republik Haiti,
Das Staatsoberhaupt von Jamaika,
Der Präsident der Republik Kenia,
Der Präsident der Republik Kiribati,
Seine Majestät der König des Königreichs Lesotho,
Der Präsident der Republik Liberia,
Der Präsident der Republik Madagaskar,
Der Präsident der Republik Malawi,
Der Präsident der Republik Mali,
Die Regierung der Republik Marshallinseln,
Der Präsident der Islamischen Republik Mauretanien,
Der Präsident der Republik Mauritius,
Die Regierung der Föderierten Staaten von Mikronesien,
Der Präsident der Republik Mosambik,
Der Präsident der Republik Namibia,
Die Regierung der Republik Nauru,
Der Präsident der Republik Niger,
Das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Nigeria,

Die Regierung von Niue,
Die Regierung der Republik Palau,
Ihre Majestät die Königin des unabhängigen Staates Papua-Neuguinea,
Der Präsident der Republik Ruanda,
Ihre Majestät die Königin von St. Kitts und Nevis,
Ihre Majestät die Königin von St. Lucia,
Ihre Majestät die Königin von St. Vincent und die Grenadinen,
Das Staatsoberhaupt des unabhängigen Staates Samoa,
Der Präsident der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe,
Der Präsident der Republik Senegal,
Der Präsident der Republik Seychellen,
Der Präsident der Republik Sierra Leone,
Ihre Majestät die Königin der Salomonen,
Der Präsident der Republik Südafrika,
Der Präsident der Republik Sudan,
Der Präsident der Republik Suriname,
Seine Majestät der König des Königreichs Swasiland,
Der Präsident der Vereinigten Republik Tansania,
Der Präsident der Republik Tschad,
Der Präsident der Republik Togo,
Seine Majestät König Taufa'Ahau Tupou IV von Tonga,
Der Präsident der Republik Trinidad und Tobago,
Ihre Majestät die Königin von Tuvalu,
Der Präsident der Republik Uganda,
Die Regierung der Republik Vanuatu,
Der Präsident der Republik Sambia,
Die Regierung der Republik Simbabwe,
deren Staaten im Folgenden als „AKP-Staaten“ bezeichnet werden,
andererseits,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft einerseits und das Abkommen von Georgetown zur Bildung der Gruppe der Staaten Afrikas, des Karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) andererseits,

gestützt auf das Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000 (nachstehend „Abkommen von Cotonou“ genannt),

in der Erwägung dass das Abkommen gemäß Artikel 95 Absatz 1 des Abkommens von Cotonou für einen Zeitraum von zwanzig Jahren geschlossen wurde, der am 1. März 2000 beginnt,

in der Erwägung dass die Vertragsparteien gemäß Artikel 95 Absatz 3 Unterabsatz 2 des Abkommens von Cotonou zehn Monate vor Ablauf jedes Fünfjahreszeitraums in Verhandlungen eintreten, um mögliche Änderung der Bestimmungen des Abkommens von Cotonou zu prüfen –

haben beschlossen, dieses Abkommen zur Änderung des Abkommens von Cotonou zu unterzeichnen und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier,
Armand de Decker
Minister der Entwicklungszusammenarbeit

Der Präsident der Tschechischen Republik,
Vladimír Müller
Stellvertreter des Ministers für auswärtige Angelegenheiten

Ihre Majestät die Königin von Dänemark,
Ib Rittø Andreassen
Botschafter in Luxemburg

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,
Erich Stather
Staatssekretär, Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Dorothee Janetzke-Wenzel
Afrikabeauftragte des Auswärtigen Amtes

Der Präsident der Republik Estland,
Väino Reinart
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter bei der Europäischen Union

Der Präsident der Hellenischen Republik,
Constantin Karabetsis
Botschafter, Generaldirektor
für internationale Entwicklungszusammenarbeit,
Ministerium für auswärtige Angelegenheiten

Seine Majestät der König von Spanien,
Alberto Navarro Gonzalez
Staatssekretär für die Europäische Union

Der Präsident der Französischen Republik,
Brigitte Girardin
Beigeordnete Ministerin
für Zusammenarbeit, Entwicklung und Frankophonie

Die Präsidentin Irlands,
Ronan Murphy
Generaldirektor, Direktion
für Entwicklungszusammenarbeit,
Ministerium für auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident der Italienischen Republik,
Rocco Antonio Cangelosi
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter bei der Europäischen Union

Der Präsident der Republik Zypern,
Nicholas Emiliou
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter bei der Europäischen Union

Die Präsidentin der Republik Lettland,
Lelde Līce-Līcīte
Botschafterin, Stellvertretende Ständige Vertreterin bei der
Europäischen Union,
Botschaftsrätin für Bildung und Kultur

Der Präsident der Republik Litauen,
Rokas Bernotas
Direktor der Abteilung
für multilaterale Beziehungen im Ministerium
für auswärtige Angelegenheiten

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg,
Jean-Louis Schiltz
Minister für Zusammenarbeit und humanitäre Maßnahmen,
Delegierter Minister für das Post- und Fernmeldewesen

Der Präsident der Republik Ungarn,
András B ársony
Politischer Staatssekretär, Ministerium
für auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident Maltas,
Bernard Hamilton
Erster Botschaftsrat, amtierender Direktor für bilaterale
Beziehungen, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten

Ihre Majestät die Königin der Niederlande,
P. J. Y mkers
Botschaftsrat, Ständige Vertretung
der Niederlande bei der Europäischen Union

Der Bundespräsident der Republik Österreich,
Gregor W o s c h n a g g
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter bei der Europäischen Union

Der Präsident der Republik Polen,
Jan T r u s z c z y n s k i
Staatssekretär im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident der Portugiesischen Republik,
João G o m e s C r a v i n h o
Staatssekretär für auswärtige
Angelegenheiten und Zusammenarbeit

Der Präsident der Republik Slowenien,
Marjan Š e t i n c
Botschafter, Koordinator
für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe,
Ministerium für auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident der Slowakischen Republik,
Maro Š e f č o v i č
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter bei der Europäischen Union

Die Präsidentin der Republik Finnland,
Ritva J o l k k o s e n
Generaldirektorin, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten

Die Regierung des Königreichs Schweden,
Agneta S ö d e r m a n
Botschafterin in Luxemburg

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbrit-
tannien und Nordirland,
Gareth Thomas, MP
Parlamentarischer Staatssekretär,
Ministerium für internationale Entwicklung

Die Europäische Gemeinschaft,
Jean-Louis Schiltz
Minister für Zusammenarbeit und humanitäre Maßnahmen,
Delegierter Minister für das Post- und Fernmeldewesen,
amtierender Präsident des Rates der Europäischen Union
Louis Michel
Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Der Präsident der Republik Angola,
Ana Dias Lourenco
Ministerin für Planung

Ihre Majestät die Königin von Antigua und Barbuda,
Dr. Carl Roberts
Hochkommissar von Antigua und Barbuda
beim Vereinigten Königreich

Das Staatsoberhaupt des Commonwealth der Bahamas,
Errol Leroy Humphreys
Botschafter

Das Staatsoberhaupt von Barbados,
Billie Miller
Leitende Ministerin und Ministerin
für auswärtige Angelegenheiten und Außenhandel

Ihre Majestät die Königin von Belize,
Yvonne Hyde
Botschafterin

Der Präsident der Republik Benin,
Massiyatou Latoundji Lauriano
Ministerin für Industrie, Handel und Beschäftigungsförderung

Der Präsident der Republik Botsuana,
Lt. General Mompoti Merafhe
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
und internationale Zusammenarbeit

Der Präsident von Burkina Faso,
Jean-Baptiste Marie Pascal Compaore
Minister für Finanzen und den Haushalt

Der Präsident der Republik Burundi,
Thomas Minani
Minister für Handel und Industrie

Der Präsident der Republik Kamerun,
Isabelle Bassong
Botschafterin

Der Präsident der Republik Kap Verde,
Victor Manuel Borges
Minister für auswärtige Angelegenheiten,
Zusammenarbeit und die Gemeinschaften,
Präsident des AKP-Ministerrats

Der Präsident der Zentralafrikanischen Republik,
Guy Zoungere-Sokambi
Botschafter

Der Präsident der Islamischen Bundesrepublik Komoren,
Aboudou Soefo
Staatsminister, Minister
für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit

Der Präsident der Demokratischen Republik Kongo,
Christian Kambinga Sele
Stellvertretender Minister für internationale Zusammenarbeit

Der Präsident der Republik Kongo,
Pierre Moussa
Staatsminister für Planung,
regionale Entwicklung und wirtschaftliche Integration
Nationaler Anweisungsbefugter,

Die Regierung der Cookinseln, Todd McClay Botschafter	Der Präsident der Republik Guyana, Patrick Ignatius Gomes Botschafter
Der Präsident der Republik Côte d'Ivoire, Amadou Soumahoro Minister für Handel	Der Präsident der Republik Haiti, Hérard Abraham Minister für auswärtige Angelegenheiten und religiöse Angelegenheiten
Der Präsident der Republik Dschibuti, Ali Farah Assoweh Minister für Wirtschaft, Finanzen und Planung, zuständig für Privatisierung	Das Staatsoberhaupt von Jamaika, K. D. Knight, QC, MP Minister für auswärtige Angelegenheiten und Handel
Die Regierung des Commonwealth Dominica, George R. E. Bullen Botschafter	Der Präsident der Republik Kenia, Marx Gad Njuguna Kahende Botschafter
Der Präsident der Dominikanischen Republik, Onofre Rojas Minister, Nationaler Anweisungsbefugter	Der Präsident der Republik Kiribati, Paul Malin Referatsleiter, GD Entwicklung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Der Präsident des Staates Eritrea, Andebrhan Weldegiorgis Botschafter	Seine Majestät der König des Königreichs Lesotho, Mpho Malie Minister für Handel und Industrie, Kooperativen und Marketing
Der Präsident der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien, Sufian Ahmed Minister für Finanzen und wirtschaftliche Entwicklung	Der Präsident der Republik Liberia, Youngor Sevelee Telwoda Botschafterin
Der Präsident der Souveränen Demokratischen Republik Fidschi, Ratu Seremaia T. Cavuilati Botschafter	Der Präsident der Republik Madagaskar, Sahobisoa Olivier Andrianaisoa Minister für Industrialisierung, Handel und Entwicklung des Privatsektors
Der Präsident der Gabunischen Republik, Casimir Oye Mba Staatsminister, Minister für Planung und Entwicklungsprogramme, Nationaler Anweisungsbefugter	Der Präsident der Republik Malawi, Brian Granthen Bowler Botschafter
Der Präsident und das Staatsoberhaupt der Republik Gambia, Yusupha Alieu Kah Botschafter	Der Präsident der Republik Mali, Moctar Ouane Minister für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit
Der Präsident der Republik Ghana, Georg Y. Guyan-Baffour, MP Stellvertretender Minister für Finanzen und Wirtschaftsplanung	Die Regierung der Republik Marshallinseln, Paul Malin Referatsleiter, GD Entwicklung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Ihre Majestät die Königin von Grenada, Joan-Marie Coutain Botschafterin	Der Präsident der Islamischen Republik Mauretanien, Sidi Ould Didi Minister für Wirtschaft und Entwicklung
Der Präsident der Republik Guinea, El Hadj Thierno Habib Diallo Minister für Zusammenarbeit	Der Präsident der Republik Mauritius, Sutiawan Gunessée Botschafter
Der Präsident der Republik Guinea-Bissau, Nagib Jahouad Geschäftsträger a. i.	Die Regierung der Föderierten Staaten von Mikronesien, Paul Malin Referatsleiter, GD Entwicklung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Der Präsident der Republik Äquatorialguinea, Victorino Nka Obiang Maye Botschafter	Der Präsident der Republik Mosambik, Henrique Banze Stellvertretender Minister für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit, Nationaler Anweisungsbefugter

Der Präsident der Republik Namibia,
Peter Hitjitevi Katajavivi
Botschafter

Die Regierung der Republik Nauru,
Dr. Karl H. Koch
Honorarkonsul in Belgien

Der Präsident der Republik Niger,
Ali Mahaman Lamine Zeine
Minister für Wirtschaft und Finanzen

Das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Nigeria,
Clarkson Nwakanma Umelo
Botschafter

Die Regierung von Niue,
Todd McClay
Botschafter

Die Regierung der Republik Palau,
Paul Malin
Referatsleiter, GD Entwicklung
der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Ihre Majestät die Königin des unabhängigen Staates Papua-
Neuguinea,
Sir Rabbie Namaliu KCMG, MP
Minister für auswärtige Angelegenheiten und Einwanderung

Der Präsident der Republik Ruanda,
Monique Nsanzabaganwa
Staatssekretärin im Finanzministerium, zuständig für Planung

Ihre Majestät die Königin von St. Kitts und Nevis,
Timothy Harris
Minister für auswärtige Angelegenheiten
und internationalen Handel

Ihre Majestät die Königin von St. Lucia,
George R. E. Bullen
Botschafter

Ihre Majestät die Königin von St. Vincent und die Grenadinen,
George R. E. Bullen
Botschafter

Das Staatsoberhaupt des unabhängigen Staates Samoa,
Tau'ili'ili Uili Meredith
Botschafter

Der Präsident der Demokratischen Republik São Tomé und
Príncipe,
Horácio Fernandes da Fonseca Purvis
Geschäftsträger a. i.

Der Präsident der Republik Senegal,
Saliou Cisse
Botschafter

Der Präsident der Republik Seychellen,
Patrick Pillay
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident der Republik Sierra Leone,
Mohamed B. Daramy
Minister für Entwicklung und Wirtschaftsplanung

Ihre Majestät die Königin der Salomonen,
Fredrick Fono
Minister für nationale Planung und Koordination der Hilfe

Der Präsident der Republik Südafrika,
Mosibudi Mangena
Minister für Wissenschaft und Technologie

Der Präsident der Republik Sudan,
Ali Yousif Ahmed
Botschafter

Der Präsident der Republik Suriname,
Maria E. Levens
Ministerin für auswärtige Angelegenheiten

Seine Majestät der König des Königreichs Swasiland,
Clifford Sibusiso Mamba
Principal Secretary, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten
und Handel

Der Präsident der Vereinigten Republik Tansania,
Festus B. Limbu, MP
Stellvertretender Minister für Finanzen

Der Präsident der Republik Tschad,
Abderahim Yacoub Ndiaye
Botschafter

Der Präsident der Demokratischen Republik Timor-Leste,
José António Amorim Dias
Botschafter,
Leiter der Mission bei der Europäischen Union

Der Präsident der Republik Togo,
Gilbert Bawara
Beigeordneter Minister beim Staatsminister,
Minister für auswärtige Angelegenheiten und
afrikanische Integration, zuständig für Zusammenarbeit

Seine Majestät König Taufa'Ahau Tupou IV von Tonga,
Paul Malin
Referatsleiter, GD Entwicklung
der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Der Präsident der Republik Trinidad und Tobago,
Diane Seukeran
Staatsministerin, Ministerium für Handel und Industrie

Ihre Majestät die Königin von Tuvalu,
Paul Malin
Referatsleiter, GD Entwicklung der Kommission der Europäi-
schen Gemeinschaften

Der Präsident der Republik Uganda,
Deo K. Rwabita
Botschafter

Die Regierung der Republik Vanuatu,
Sato Kilman
Stellvertretender Premierminister und
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident der Republik Sambia,
Felix Chibota Mutati
Stellvertretender Minister für Finanzen und nationale Planung

Die Regierung der Republik Simbabwe,
Gift P unungwe
Botschafter

diese sind nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

wie folgt übereingekommen:

Einziger Artikel

Gemäß dem in Artikel 95 des Abkommens von Cotonou genannten Verfahren wird das Abkommen von Cotonou wie folgt geändert:

A. Präambel

1. Nach Erwägungsgrund 8, der mit „in Anbetracht der Konvention des Europarates zum Schutze der Menschenrechte ...“ beginnt, werden folgende Erwägungsgründe eingefügt:

„erneut bestätigend, dass die schwersten Verbrechen, die der internationalen Gemeinschaft Sorge bereiten, nicht ungestraft bleiben dürfen und dass ihre wirksame Verfolgung durch Maßnahmen auf nationaler Ebene und durch eine bessere weltweite Zusammenarbeit gewährleistet werden muss,

in der Erwägung, dass die Errichtung und das reibungslose Funktionieren des Internationalen Strafgerichtshofs eine wichtige Entwicklung für den Frieden und die internationale Gerichtsbarkeit darstellen,“.

2. Erwägungsgrund 10, der mit „in der Erwägung, dass die auf den Konferenzen der Vereinten Nationen ...“ beginnt, erhält folgende Fassung:

„in der Erwägung, dass die Millennium-Entwicklungsziele, die aus der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen 2000 verabschiedeten Erklärung zur Jahrtausendwende stammen, insbesondere die Beseitigung der äußersten Armut und des Hungers, sowie die auf den Konferenzen der Vereinten Nationen vereinbarten Entwicklungsziele und -grundsätze eine klare Perspektive bieten und den AKP-Staaten und der EU bei ihrer Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens als Richtschnur dienen müssen,“.

B. Wortlaut der Artikel des Abkommens von Cotonou

1. In Artikel 4 erhält der Eingangsteil folgende Fassung:

„Die AKP-Staaten legen souverän die Grundsätze, Strategien und Modelle für die Entwicklung ihrer Wirtschaft und Gesellschaft fest. Zusammen mit der Gemeinschaft stellen sie die in diesem Abkommen vorgesehenen Kooperationsprogramme auf. Die Vertragsparteien erkennen jedoch die komplementäre Rolle der nichtstaatlichen Akteure und der dezentralen örtlichen Behörden und ihr Potenzial zur Leistung von Beiträgen zum Entwicklungsprozess an. Zu diesem Zweck werden die nichtstaatlichen Akteure und die dezentralen örtlichen Behörden gegebenenfalls unter den in diesem Abkommen festgelegten Bedingungen:“.

2. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ziel dieses Dialogs ist der Informationsaustausch, die Förderung der Verständigung zwischen den Vertragsparteien und die Erleichterung der Vereinbarung von Prioritäten und gemeinsamen Zeitplänen, vor allem durch Anerkennung der Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Aspekten der Beziehungen

zwischen den Vertragsparteien und den in diesem Abkommen vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit. Der Dialog erleichtert Konsultationen zwischen den Vertragsparteien im Rahmen internationaler Gremien. Zu den Zielen des Dialogs gehört auch, das Entstehen von Situationen zu verhindern, in denen eine Vertragspartei es für notwendig erachten könnte, die Konsultationsverfahren der Artikel 96 und 97 in Anspruch zu nehmen.“

- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung

„(6) Der Dialog wird flexibel gehandhabt. Der Dialog wird je nach Bedarf formell oder informell, innerhalb oder außerhalb der gemeinsamen Organe, einschließlich der AKP-Staatengruppe und der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung, in der geeigneten Form und auf der geeigneten Ebene geführt, einschließlich der regionalen, subregionalen oder nationalen Ebene.“

- c) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(6a) Gegebenenfalls kann der Dialog über die wesentlichen Elemente dieses Abkommens systematisch und förmlich nach den Modalitäten des Anhangs VII geführt werden, um das Entstehen von Situationen zu verhindern, in denen eine Vertragspartei es für notwendig erachten könnte, das Konsultationsverfahren des Artikels 96 in Anspruch zu nehmen.“

3. In Artikel 9 erhält der Titel folgende Fassung:

„Wesentliche Elemente
Menschenrechte, demokratische Grundsätze
und Rechtsstaatsprinzip und fundamentales
Element verantwortungsvolle Staatsführung“.

4. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(3a) Ferner verpflichten sich die Vertragsparteien, im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus den einschlägigen internationalen Übereinkünften und ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften bei der Prävention von Söldneraktivitäten zusammenzuarbeiten.“

- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(6) Zur Förderung der Stärkung des Friedens und der internationalen Gerichtsbarkeit bestätigen die Vertragsparteien erneut ihre Entschlossenheit,

– Erfahrungen mit der Verabschiedung der rechtlichen Anpassungen auszutauschen, die für die Ratifizierung und Durchführung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs erforderlich sind, und

– das internationale Verbrechen im Einklang mit dem Völkerrecht und unter gebührender Berücksichtigung des Römischen Statuts zu bekämpfen.

Die Vertragsparteien sind bestrebt, Maßnahmen zur Ratifizierung und Durchführung des Römischen Statuts und der damit zusammenhängenden Übereinkünfte zu treffen.“

5. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 11a

Bekämpfung des Terrorismus

Die Vertragsparteien bekräftigen, dass sie alle terroristischen Handlungen auf das Schärfste verurteilen, und verpflichten sich, den Terrorismus durch internationale Zusammenarbeit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, dem Völkerrecht und den einschlägigen Übereinkünften und insbesondere durch vollständige Umsetzung der Resolutionen 1373 und 1456 des UN-Sicherheitsrats und der anderen einschlägigen UN-Resolutionen zu bekämpfen. Zu diesem Zweck vereinbaren die Vertragsparteien

- einen Informationsaustausch über terroristische Gruppen und die sie unterstützenden Netze und
- einen Meinungs austausch über Mittel und Methoden zur Bekämpfung terroristischer Handlungen, unter anderem im technischen und im Ausbildungsbereich, und einen Erfahrungsaustausch über Terroris musprävention.

Artikel 11b

Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen

(1) Nach Auffassung der Vertragsparteien stellt die Weitergabe von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln an staatliche wie an nichtstaatliche Akteure eine der größten Gefahren für die internationale Stabilität und Sicherheit dar.

Die Vertragsparteien kommen daher überein, zusammenzuarbeiten und einen Beitrag zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln zu leisten, indem sie ihre bestehenden Verpflichtungen aus den internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünften und ihre sonstigen einschlägigen internationalen Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllen und auf nationaler Ebene umsetzen.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Bestimmung ein wesentliches Element dieses Abkommens ist.

(2) Die Vertragsparteien kommen ferner überein, zusammenzuarbeiten und einen Beitrag zur Verwirklichung des Ziels der Nichtverbreitung zu leisten,

- indem sie Maßnahmen treffen, um alle sonstigen einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu unterzeichnen, zu ratifizieren bzw. ihnen beizutreten und sie in vollem Umfang durchzuführen;
- indem sie ein wirksames System nationaler Ausfuhrkontrollen einrichten, mit dem die Ausfuhr und die Durchfuhr von mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängenden Gütern und die Endverwendung von Technologien mit doppeltem Verwendungszweck kontrolliert werden und das wirksame Sanktionen für Verstöße gegen die Ausfuhrkontrollen umfasst.

Die finanzielle und technische Hilfe im Bereich der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen wird nicht aus den für die Finanzierung der AKP-EG-Zusammenarbeit bestimmten Mitteln, sondern mit Hilfe besonderer Instrumente finanziert.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, einen regelmäßigen politischen Dialog aufzunehmen, der die Zusammenarbeit in diesem Bereich begleitet und festigt.

(4) Ist eine Vertragspartei nach einem intensivierten politischen Dialog insbesondere auf der Grundlage von Berichten der IAEO, der OVCW oder anderer in diesem Bereich tätiger multilateraler Einrichtungen der Auffassung, dass die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus Absatz 1 in Bezug auf die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen nicht erfüllt hat, so unterbreitet sie, abgesehen von besonders dringenden Fällen, der anderen Vertragspartei, dem AKP-Ministerrat und dem Rat der EU die für eine gründliche Prüfung der Lage erforderlichen Informationen, damit eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung gefunden wird. Zu diesem Zweck ersucht sie die andere Vertragspartei um Konsultationen, in denen es um die von der betreffenden Vertragspartei getroffenen oder noch zu treffenden Abhilfemaßnahmen geht.

(5) Die Konsultationen werden auf der Ebene und in der Form abgehalten, die für am besten geeignet erachtet werden, um eine Lösung zu finden.

Die Konsultationen beginnen spätestens 30 Tage nach dem Ersuchen und werden während eines im gegenseitigen Einvernehmen festgelegten Zeitraums fortgesetzt, der von der Art und Schwere der Verletzung abhängt. Der Dialog im Konsultationsverfahren dauert jedoch nicht länger als 120 Tage.

(6) Führen die Konsultationen nicht zu einer für beide Vertragsparteien annehmbaren Lösung, werden Konsultationen abgelehnt oder liegt ein besonders dringender Fall vor, so können geeignete Maßnahmen getroffen werden. Diese Maßnahmen werden aufgehoben, sobald die Gründe für ihre Einführung nicht mehr bestehen.“

6. Dem Artikel 23 wird folgender Buchstabe angefügt:

„I) die Förderung des überlieferten Wissens.“

7. Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Förderung der Bekämpfung von

- HIV/AIDS unter Gewährleistung des Schutzes der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der Rechte der Frauen;
- anderen armutsbedingten Krankheiten, insbesondere Malaria und Tuberkulose;“.

8. Artikel 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Buchstaben c und d erhalten folgende Fassung:

„c) den Einrichtungen der örtlichen Gemeinschaften dabei zu helfen, Kindern die Möglichkeit zu geben, ihr physisches, psychisches, soziales und wirtschaftliches Potenzial zu entfalten;

d) Kinder nach der Beilegung eines Konflikts mit Hilfe von Rehabilitationsprogrammen wieder in die Gesellschaft einzugliedern; und“.

b) Folgender Buchstabe wird angefügt:

„e) die aktive Teilnahme junger Bürger am öffentlichen Leben zu fördern und den Studentenaustausch und die Interaktion zwischen AKP- und EU-Jugendorganisationen zu unterstützen.“

9. In Artikel 28 erhält der Eingangsteil folgende Fassung:

„Die Vertragsparteien leisten mit ihrer Zusammenarbeit wirksam Hilfe bei der Verwirklichung der Ziele und Prioritäten, die sich die AKP-Staaten im Rahmen der regionalen und subregionalen Zusammenarbeit und Integration, einschließlich der Zusammenarbeit zwischen den Regionen und zwischen den AKP-Staaten, selbst gesetzt haben. In die regionale Zusammenarbeit können auch nicht zu den AKP-Staaten gehörende Entwicklungsländer sowie die überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) und die Gebiete in äußerster Randlage einbezogen werden. In diesem Zusammenhang wird mit der Unterstützung im Rahmen der Zusammenarbeit das Ziel verfolgt;“.

10. Artikel 29 Buchstabe a Ziffer i erhält folgende Fassung:

„i) der von den AKP-Staaten oder unter Beteiligung von AKP-Staaten gegründeten Einrichtungen und Organisationen für regionale Integration, die die regionale Zusammenarbeit und Integration fördern;“.

11. Artikel 30 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mit der Zusammenarbeit werden auch Programme und Initiativen für die Zusammenarbeit zwischen und in den AKP-Staaten, an denen auch nicht zu den AKP-Staaten gehörende Entwicklungsländer beteiligt sein können, unterstützt.“

12. Dem Artikel 43 Absatz 4 wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„– Entwicklung und Förderung der Nutzung örtlicher Inhalte für Informations- und Kommunikationstechnologien.“

13. Artikel 58 erhält folgende Fassung:

„Artikel 58

Zugang zu den Finanzierungen

(1) Finanzielle Unterstützung im Rahmen dieses Abkommens können erhalten:

- a) die AKP-Staaten;
- b) die regionalen oder zwischenstaatlichen Einrichtungen, an denen sich ein AKP-Staat oder mehrere AKP-Staaten beteiligen, an denen auch nicht zu den AKP-Staaten gehörende Länder beteiligt sein können und die von diesen AKP-Staaten bevollmächtigt sind; und
- c) gemeinsame Einrichtungen, die von den AKP-Staaten und der Gemeinschaft zur Verwirklichung spezifischer Ziele errichtet wurden.

(2) Finanzielle Unterstützung können mit Zustimmung des betreffenden AKP-Staates oder der betreffenden Staaten ferner erhalten:

- a) staatliche oder halbstaatliche Einrichtungen auf nationaler und/oder regionaler Ebene sowie Ministerien und Parlamente der AKP-Staaten und insbesondere ihre Finanzinstitute und Entwicklungsbanken;
- b) Gesellschaften, Unternehmen und andere private Organisationen und private Wirtschaftsbeteiligte der AKP-Staaten;
- c) Unternehmen eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft, damit sie durch ihren eigenen Beitrag und diese zusätzliche Unterstützung in die Lage versetzt werden, gewerbliche Projekte im Hoheitsgebiet eines AKP-Staates in Angriff zu nehmen;
- d) Finanzintermediäre der AKP-Staaten oder der Gemeinschaft, die private Investitionen in den AKP-Staaten bereitstellen, fördern und finanzieren;
- e) dezentrale örtliche Behörden der AKP-Staaten und der Gemeinschaft; und
- f) nicht der AKP-Staatengruppe angehörende Entwicklungsländer, die sich zusammen mit AKP-Staaten an einer gemeinsamen Maßnahme oder einer regionalen Organisation beteiligen.“

(3) Nichtstaatliche Akteure der AKP-Staaten und der Gemeinschaft, die lokalen Charakter haben, können nach den in den nationalen und regionalen Richtprogrammen vereinbarten Modalitäten finanzielle Unterstützung im Rahmen dieses Abkommens erhalten.“

14. Artikel 68 Absätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Ziel der Unterstützung im Falle kurzfristiger Schwankungen der Ausfuhrerlöse ist es, sozioökonomische Reformen und Politiken zu sichern, die bei einem Rückgang der Einnahmen beeinträchtigt werden könnten, und die negativen Auswirkungen der Instabilität der Ausfuhrerlöse, vor allem für landwirtschaftliche und Bergbauerzeugnisse, auszugleichen.

(3) Die extreme Abhängigkeit der Wirtschaft der AKP-Staaten von den Ausfuhren, vor allem von landwirtschaftlichen und Bergbauerzeugnissen, wird bei der Mittelzuweisung im Anwendungsjahr berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wird den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, den AKP-Binnenstaaten und den AKP-Inselstaaten sowie AKP-Staaten, die die Folgen von gewaltsamen Auseinandersetzungen oder Naturkatastrophen beseitigen müssen, eine günstigere Behandlung gewährt.“

15. Artikel 89 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die AKP-Inselstaaten werden mit spezifischen Maßnahmen in ihren Anstrengungen unterstützt, ihrer zunehmenden Gefährdung durch neue, ernste wirtschaftliche, soziale und ökologische Probleme Einhalt zu gebieten und diese Entwicklung umzukehren. Mit diesen Maßnahmen

soll die Umsetzung der Prioritäten für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern vorangetrieben, gleichzeitig jedoch ein einheitliches Konzept für ihr wirtschaftliches Wachstum und ihre menschliche Entwicklung gefördert werden.“

16. Artikel 96 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(1a) Beide Vertragsparteien kommen überein, abgesehen von besonders dringenden Fällen, erst alle Möglichkeiten für einen Dialog nach Artikel 8 zu erschöpfen, bevor sie Konsultationen nach Absatz 3 Buchstabe a des vorliegenden Artikels einleiten.“

- b) Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Ist eine Vertragspartei trotz des politischen Dialogs über die wesentlichen Elemente dieses Abkommens nach Artikel 8 und nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels der Auffassung, dass die andere Vertragspartei eine Verpflichtung in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, die demokratischen Grundsätze oder das Rechtsstaatsprinzip nach Artikel 9 Absatz 2 nicht erfüllt, so unterbreitet sie, abgesehen von besonders dringenden Fällen, der anderen Vertragspartei und dem Ministerrat alle zweckdienlichen Informationen für eine gründliche Prüfung der Situation, damit eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung gefunden wird. Zu diesem Zweck ersucht sie die andere Vertragspartei um Konsultationen nach Anhang VII, in denen es in erster Linie um die von der betreffenden Vertragspartei getroffenen oder noch zu treffenden Abhilfemaßnahmen geht.

Die Konsultationen werden auf der Ebene und in der Form abgehalten, die für am besten geeignet erachtet werden, um eine Lösung zu finden.

Die Konsultationen beginnen spätestens 30 Tage nach dem Ersuchen und werden während eines im gegenseitigen Einvernehmen festgelegten Zeitraums fortgesetzt, der von Art und Schwere der Verletzung abhängt. Der Dialog im Konsultationsverfahren dauert jedoch nicht länger als 120 Tage.

Führen die Konsultationen nicht zu einer für beide Vertragsparteien annehmbaren Lösung, werden Konsultationen abgelehnt oder liegt ein besonders dringender Fall vor, so können geeignete Maßnahmen getroffen werden. Diese Maßnahmen werden aufgehoben, sobald die Gründe für ihr Ergreifen nicht mehr bestehen.“

17. Artikel 97 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In diesen Fällen kann jede Vertragspartei die andere um Konsultationen ersuchen. Diese Konsultationen beginnen spätestens 30 Tage nach dem Ersuchen, und der Dialog im Konsultationsverfahren dauert nicht länger als 120 Tage.“

18. Artikel 100 erhält folgende Fassung:

„Artikel 100

Status der Texte

Die diesem Abkommen beigefügten Protokolle und Anhänge sind Bestandteil dieses Abkommens. Der Ministerrat kann die Anhänge Ia, II, III, IV und VI auf Empfehlung des AKP-EG-Ausschusses für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung überprüfen, ergänzen und/oder ändern.

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleich

chermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union und beim AKP-Sekretariat hinterlegt; die Sekretariate übermitteln der Regierung jedes Unterzeichnerstaates eines beglaubigte Abschrift.“

C. Anhänge

1. Dem Anhang I wird folgende Nummer angefügt:

„9. Abweichend von Artikel 58 dieses Abkommens wird ein Betrag von 90 Millionen Euro auf den Finanzrahmen für die Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten im Rahmen des 9. EEF übertragen. Dieser Betrag kann für die Finanzierung der Dezentralisierung im Zeitraum 2006–2007 verwendet werden und wird direkt von der Kommission verwaltet.“

2. Folgender Anhang wird eingefügt:

„Anhang Ia

Mehrfähriger

Finanzrahmen für die
Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens
zur Änderung des Abkommens von Cotonou

1. Für die in diesem Abkommen festgelegten Zwecke wird ein mehrjähriger Finanzrahmen für die Zusammenarbeit für einen am 1. März 2005 beginnenden Zeitraum Mittelbindungen ab dem 1. Januar 2008 für einen Zeitraum von fünf oder sechs Jahren umfassen.
2. Während dieses neuen Zeitraums hält die Europäische Union ihre Hilfsanstrengungen zugunsten der AKP-Staaten mindestens auf dem Niveau des 9. EEF ohne die Restmittel; zusätzlich werden auf der Grundlage von Schätzungen der Gemeinschaft die Auswirkungen der Inflation, des Wachstums in der Europäischen Union und der Erweiterung im Jahre 2004 um 10 neue Mitgliedstaaten berücksichtigt.
3. Die erforderlichen Änderungen an dem mehrjährigen Finanzrahmen oder den entsprechenden Teilen des Abkommens werden abweichend von Artikel 95 des Abkommens vom Ministerrat beschlossen.“

3. Anhang II wird wie folgt geändert:

- a) Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- i) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Gewöhnliche Darlehen können in folgenden Fällen zu Vorzugsbedingungen gewährt werden:

- a) Darlehen für Infrastrukturprojekte in den am wenigsten entwickelten Ländern und in Ländern, die die Folgen von gewaltsamen Auseinandersetzungen oder Naturkatastrophen beseitigen müssen – mit Ausnahme der unter Buchstabe b genannten Länder –, die Vorbedingung für die Entwicklung der Privatwirtschaft sind. In diesen Fällen wird der Zinssatz für das Darlehen um 3 % gesenkt.
- b) Darlehen für Infrastrukturprojekte von nach kaufmännischen Grundsätzen betriebenen öffentlichen Einrichtungen, die Vorbedingung für die Entwicklung der Privatwirtschaft in Ländern sind, für die im Rahmen der HIPC-Initiative oder in einem anderen international vereinbarten Rahmen für ein tragbares Schuldenniveau restriktive Bedingungen für die Darlehensaufnahme gelten. In diesen Fällen ist die Bank bestrebt, die durchschnittlichen Finanzierungskosten durch eine geeignete Kofinanzierung mit anderen Gebern zu senken. Wird dies für nicht möglich erachtet, so kann der Zinssatz für das Darlehen so weit gesenkt werden, dass er dem Niveau entspricht, das sich aus der HIPC-Initiative oder einem anderen internatio-

nal vereinbarten Rahmen für ein tragbares Schuldenniveau ergibt.

- c) Darlehen für Projekte, die Umstrukturierungsmaßnahmen im Rahmen der Privatisierung umfassen, oder für Projekte, die sozial oder ökologisch von beträchtlichem und eindeutig nachweisbarem Nutzen sind. In diesen Fällen können die Darlehen mit einer Zinsvergütung gewährt werden, deren Höhe und Form unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Projekts festgesetzt werden. Die Zinsvergütung beträgt jedoch höchstens 3 %.

Insgesamt liegt der Zinssatz nach Buchstabe a oder c in keinem Fall unter 50 % des Referenzsatzes.“

- ii) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Zinsvergütungen können kapitalisiert oder in Form von Zuschüssen verwendet werden. Bis zu 10 % der für Zinsvergütungen bestimmten Mittel können für die Unterstützung projektbezogener technischer Hilfe in den AKP-Staaten verwendet werden.“

- b) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- i) Absatz 1 erhält folgende Fassung

„(1) Die Investitionsfazilität steht allen Wirtschaftszweigen zur Verfügung und dient der Unterstützung von Investitionen privater und nach kaufmännischen Grundsätzen betriebener öffentlicher Einrichtungen, einschließlich der Einnahmen schaffenden wirtschaftlichen und technologischen Infrastruktur, die für die Privatwirtschaft von entscheidender Bedeutung ist.

Die Fazilität

- a) wird als Umlauffonds verwaltet und soll finanziell nachhaltig sein. Für ihre Maßnahmen gelten marktorientierte Bedingungen; Verzerrungen auf den örtlichen Märkten und die Verlagerung privater Finanzierungsmöglichkeiten sind zu verhindern;
- b) unterstützt den Finanzsektor der AKP-Staaten und wirkt als Katalysator, der die Bereitstellung langfristiger örtlicher Mittel fördert und Projekte in den AKP-Staaten für ausländische private Investoren und Darlehensgeber attraktiv macht;
- c) trägt einen Teil des Risikos der aus ihr finanzierten Projekte. Ihre finanzielle Nachhaltigkeit wird nicht durch einzelne Maßnahmen, sondern durch das Portefeuille insgesamt gewährleistet; und
- d) ist bestrebt, Mittel durch die nationalen und regionalen AKP-Einrichtungen und Programme zu lenken, die die Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) fördern.“

- ii) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(1a) Die Bank erhält eine Vergütung für die ihr aus der Verwaltung der Investitionsfazilität entstehenden Kosten. In den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten des zweiten Finanzprotokolls beträgt diese Vergütung jährlich bis zu 2 % der ursprünglichen Gesamtmittelausstattung der Investitionsfazilität. Danach umfasst die Vergütung der Bank eine feste Komponente von jährlich 0,5 % der ursprünglichen Mittelausstattung und eine variable Komponente von jährlich bis zu 1,5 % des Portefeuilles der Investitionsfazilität, das in Projekte in AKP-Staaten investiert ist. Die Vergütung wird aus der Investitionsfazilität finanziert.“

- c) Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii erhält folgende Fassung:

„ii) kommen privatwirtschaftliche Projekte, die unter Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c fallen, für eine Zinsvergütung zu den in Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c festgelegten Bedingungen in Betracht.“

- d) Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 6a

Jährlicher Bericht über die Investitionsfazilität

Vertreter der Mitgliedstaaten der EU, die für die Investitionsfazilität zuständig sind, Vertreter der AKP-Staaten sowie die Europäische Investitionsbank, die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, das Generalsekretariat des Rates der EU und das AKP-Sekretariat treten jährlich zusammen, um die Maßnahmen der Investitionsfazilität, ihre Leistung und sie betreffende grundsätzliche Fragen zu erörtern.

Artikel 6b

Überprüfung der Leistung der Investitionsfazilität

Nach Ablauf der Hälfte und am Ende der Laufzeit eines Finanzprotokolls wird eine gemeinsame Überprüfung der Gesamtleistung der Investitionsfazilität vorgenommen. Dabei können Empfehlungen für eine Verbesserung der Anwendung der Fazilität ausgesprochen werden.“

4. Anhang IV wird wie folgt geändert:

- a) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- i) Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) wird der Bedarf anhand des Pro-Kopf-Einkommens, der Einwohnerzahl, der Sozialindikatoren und der Verschuldung, des Rückgangs der Ausfuhrerlöse und der Abhängigkeit von den Ausfuhrerlösen, vor allem aus dem Agrar- und Bergbau-sektor, ermittelt. Den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten wird eine besondere Behandlung gewährt, und die besondere Gefährdung der AKP-Inselstaaten und der AKP-Binnenstaaten wird berücksichtigt. Ferner wird den besonderen Schwierigkeiten der Länder Rechnung getragen, die die Folgen von gewaltsamen Auseinandersetzungen oder Naturkatastrophen beseitigen müssen; und“.

- ii) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 7 über die Überprüfungen kann die Gemeinschaft die Mittelzuweisung für das betreffende Land erhöhen, um einem besonderen Bedarf oder einer außergewöhnlichen Leistung Rechnung zu tragen.“

- b) Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- i) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wenn dem AKP-Staat die oben genannten Informationen vorliegen, erstellt er auf der Grundlage seiner in der LFS niedergelegten Entwicklungsziele und -prioritäten und in Einklang mit diesen den Entwurf eines Richtprogramms und unterbreitet ihn der Gemeinschaft. Der Entwurf des Richtprogramms enthält Angaben über

- den oder die Schwerpunktbereiche, auf die sich die Unterstützung konzentrieren soll;
- die zur Verwirklichung der Ziele in dem oder den Schwerpunktbereichen am besten geeigneten Maßnahmen und Aktionen;
- die für Programme und Projekte außerhalb der Schwerpunktbereiche vorgesehenen Mittel und/oder die Grundzüge dieser Maßnahmen sowie die für jedes dieser Elemente einzusetzenden Mittel;
- die Art der nichtstaatlichen Akteure, die nach den vom Ministerrat festgelegten Kriterien für eine Finanzierung in Betracht kommen, die für nichtstaatliche Akteure bereitgestellten Mittel und die

Art der geförderten Tätigkeiten, die nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet sein dürfen;

- e) Vorschläge für regionale Programme und Projekte; und

- f) die Rücklagen für die Absicherung gegen Schadensfälle und für die Deckung von Kostensteigerungen und unvorhergesehene Ereignisse.“

- ii) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über den Entwurf des Richtprogramms findet ein Meinungsaustausch zwischen dem betreffenden AKP-Staat und der Gemeinschaft statt. Das Richtprogramm wird im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Kommission im Namen der Gemeinschaft und dem betreffenden AKP-Staat angenommen. Es bindet nach seiner Annahme sowohl die Gemeinschaft als auch den AKP-Staat. Dieses Richtprogramm wird der LFS als Anhang beigefügt und enthält ferner

- a) Angaben über spezifische und eindeutig festgelegte Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen, für die vor der nächsten Überprüfung Mittel gebunden werden können;

- b) einen Zeitplan für die Durchführung und Überprüfung des Richtprogramms einschließlich der Mittelbindungen und der Auszahlungen; und

- c) die Parameter und Kriterien für die Überprüfungen.“

- iii) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Befindet sich ein AKP-Staat in einer auf Krieg, sonstige gewaltsame Auseinandersetzungen oder außergewöhnliche Umstände mit vergleichbaren Folgen zurückzuführenden Krisensituation, die den nationalen Anweisungsbefugten an der Erfüllung seiner Aufgaben hindert, so kann die Kommission die diesem Staat nach Artikel 3 zugewiesenen Mittel selbst verwalten und für eine Sonderhilfe verwenden. Unter besonderer Berücksichtigung der am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen kann diese Sonderhilfe für eine Politik der Friedenskonsolidierung und der Konfliktbewältigung und -beilegung, die Unterstützung bei der Konfliktfolgenbeseitigung, einschließlich des Verwaltungsaufbaus, und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung eingesetzt werden. Die Kommission und der betreffende AKP-Staat kehren zu den normalen Durchführungs- und Verwaltungsverfahren zurück, sobald die für die Verwaltungszusammenarbeit zuständigen Behörden wieder zur Durchführung der Zusammenarbeit in der Lage sind.“

- c) Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- i) In dem gesamten Artikel wird der Begriff „der Leiter der Delegation“ bzw. „dem Leiter der Delegation“ durch den Begriff „die Kommission“ bzw. „der Kommission“ ersetzt.

- ii) Absatz 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die Programme und Projekte außerhalb der Schwerpunktbereiche;“.

- iii) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Nach Abschluss der Halbzeit- und der Endüberprüfung kann die Kommission im Namen der Gemeinschaft die Mittelzuweisung unter Berücksichtigung des jeweiligen Bedarfs und der jeweiligen Leistung des betreffenden AKP-Staates ändern.“

- d) Artikel 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die regionale Zusammenarbeit umfasst Maßnahmen zugunsten und unter Mitwirkung

- a) von zwei oder mehr oder allen AKP-Staaten und von an diesen Maßnahmen teilnehmenden nicht zu den AKP-Staaten gehörenden Entwicklungsländern und/oder
- b) einer regionalen Stelle, an der mindestens zwei AKP-Staaten beteiligt sind und an der auch nicht zu den AKP-Staaten gehörende Länder beteiligt sein können.“
- e) Artikel 9 erhält folgende Fassung:
- „Artikel 9
Mittelzuweisung
- (1) Zu Beginn der Laufzeit des Finanzprotokolls teilt die Gemeinschaft jeder Region das Volumen der Mittel mit, die in dem Fünfjahreszeitraum für sie bereitgestellt werden. Der Richtbetrag basiert auf einer Bedarfsschätzung und auf den Fortschritten und Aussichten der regionalen Zusammenarbeit und Integration. Damit die Mittel eine angemessene Größenordnung erreichen, können regionale und nationale Mittel zusammen für die Finanzierung regionaler Maßnahmen mit einer deutlichen nationalen Komponente verwendet werden.
- (2) Unbeschadet des Artikels 11 über die Überprüfungen kann die Gemeinschaft die Mittelzuweisung für die betreffende Region erhöhen, um einem neuen Bedarf oder einer außergewöhnlichen Leistung Rechnung zu tragen.“
- f) Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
- „c) die Programme und Projekte, die die Verwirklichung dieser Ziele ermöglichen, sofern sie eindeutig festgelegt sind, sowie die für jedes dieser Elemente einzusetzenden Mittel und den Zeitplan für ihre Durchführung.“
- g) Artikel 12 erhält folgende Fassung:
- „Artikel 12
Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten
- (1) Zu Beginn der Laufzeit des Finanzprotokolls teilt die Gemeinschaft dem AKP-Ministerrat den für regionale Maßnahmen bestimmten Teil der Mittel mit, der für Maßnahmen vorgesehen ist, die vielen oder allen AKP-Staaten zugute kommen. Der Anwendungsbereich dieser Maßnahmen kann größer sein als die geografische Region.
- (2) Die Gemeinschaft kann die Mittelzuweisung für die Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten erhöhen, um einem neuen Bedarf zur Verbesserung der Wirkung von Maßnahmen der Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten Rechnung zu tragen.“
- h) Artikel 13 erhält folgende Fassung:
- „Artikel 13
Finanzierungsanträge
- (1) Finanzierungsanträge für regionale Programme sind zu stellen
- a) von einer mit einem ordnungsgemäßen Mandat ausgestatteten regionalen Stelle oder Organisation oder
- b) in der Programmierungsphase von einer mit einem ordnungsgemäßen Mandat ausgestatteten subregionalen Stelle oder Organisation oder einem AKP-Staat in der betreffenden Region, sofern die Maßnahme im RRP festgelegt ist.
- (2) Finanzierungsanträge für Programme für Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten sind zu stellen
- a) von mindestens drei mit einem Mandat ausgestatteten regionalen Stellen oder Organisationen, die verschiedenen geografischen Regionen angehören, oder
- von mindestens zwei AKP-Staaten aus jeder der drei Regionen oder
- b) vom AKP-Ministerrat oder vom AKP-Botschafterausschuss oder
- c) nach vorheriger Zustimmung des AKP-Botschafterausschusses von internationalen Organisationen wie der Afrikanischen Union, die Maßnahmen durchführen, die zur Verwirklichung der Ziele der regionalen Zusammenarbeit und Integration beitragen.“
- i) Artikel 14 erhält folgende Fassung:
- „Artikel 14
Durchführungsverfahren
- (1) [gestrichen]
- (2) [gestrichen]
- (3) Unter Berücksichtigung der Ziele und der Besonderheiten der regionalen Zusammenarbeit, einschließlich der Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten, gelten für die in diesem Bereich durchgeführten Maßnahmen, soweit anwendbar, die für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung festgelegten Verfahren.
- (4) Insbesondere schließen die Kommission und eine der in Artikel 13 genannten Stellen vorbehaltlich der Absätze 5 und 6 für jedes regionale Programm und Projekt, das aus Mitteln des Fonds finanziert wird,
- a) entweder ein Finanzierungsabkommen nach Artikel 17; in diesem Fall benennt die betreffende Stelle einen regionalen Anweisungsbefugten, dessen Aufgaben sinngemäß denen des nationalen Anweisungsbefugten entsprechen;
- b) oder einen Zuschussvertrag im Sinne des Artikels 19a, je nach Art der Maßnahme, wenn die betreffende Stelle, bei der es sich nicht um einen AKP-Staat handelt, mit der Durchführung des Programms oder Projekts beauftragt wird.
- (5) Für Programme und Projekte, die aus Mitteln des Fonds finanziert werden und für die der Finanzierungsantrag von einer internationalen Organisation im Sinne des Artikels 13 Absatz 2 Buchstabe c gestellt worden ist, wird ein Zuschussvertrag geschlossen.
- (6) Programme und Projekte, die aus Mitteln des Fonds finanziert werden und für die der Finanzierungsantrag vom AKP-Ministerrat oder vom AKP-Botschafterausschuss gestellt worden ist, werden je nach Art der Maßnahme entweder vom AKP-Sekretariat – das in diesem Fall mit der Kommission ein Finanzierungsabkommen nach Artikel 17 schließt – oder von der Kommission durchgeführt.“
- j) In Kapitel 3 erhält der Titel folgende Fassung:
- „Prüfung und Finanzierung“.
- k) Artikel 15 erhält folgende Fassung:
- „Artikel 15
Auswahl, Vorbereitung und
Prüfung von Programmen und Projekten
- (1) Die von dem betreffenden AKP-Staat unterbreiteten Programme und Projekte werden gemeinsam geprüft. Der AKP-EG-Ausschuss für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung entwickelt allgemeine Leitlinien und Kriterien für die Prüfung von Programmen und Projekten. Diese Programme und Projekte sind in der Regel mehrjährig und können Maßnahmenbündel begrenzten Umfangs in einem bestimmten Bereich beinhalten.
- (2) Die Unterlagen über die vorbereiteten und zur Finanzierung unterbreiteten Programme und Projekte müssen alle für die Prüfung der Programme und Projekte

erforderlichen Angaben oder, wenn die Programme und Projekte nicht vollständig festgelegt worden sind, eine zusammenfassende Beschreibung enthalten, anhand deren sie geprüft werden können.

(3) Bei der Prüfung der Programme und Projekte wird den Sachzwängen bei den einheimischen Humanressourcen gebührend Rechnung getragen und für eine Strategie zur Entwicklung dieser Ressourcen gesorgt. Ferner werden die Besonderheiten des einzelnen AKP-Staates und die dort bestehenden Sachzwänge berücksichtigt.

(4) Programme und Projekte, die von nach dem Abkommen in Betracht kommenden nichtstaatlichen Akteuren durchgeführt werden sollen, können von der Kommission allein geprüft werden; für sie kann ein Zuschussvertrag zwischen der Kommission und den nichtstaatlichen Akteuren nach Artikel 19a geschlossen werden. Diese Prüfung hat hinsichtlich der Art der Akteure, ihrer Förderungswürdigkeit und der Art der geförderten Tätigkeiten Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe zu entsprechen. Die Kommission unterrichtet den nationalen Anweisungsbefugten über den Leiter der Delegation von den auf diese Weise gewährten Zuschüssen.“

l) Artikel 16 erhält folgende Fassung:

„Artikel 16

Finanzierungsvorschlag und Beschlussfassung

(1) Die Schlussfolgerungen der Prüfung werden in einem Finanzierungsvorschlag zusammengefasst, dessen endgültige Fassung von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem betreffenden AKP-Staat ausgearbeitet wird.

(2) [gestrichen]

(3) [gestrichen]

(4) Die Kommission teilt dem betreffenden AKP-Staat im Namen der Gemeinschaft ihren Finanzierungsbeschluss innerhalb von 90 Tagen nach dem Tag der Erstellung der endgültigen Fassung des Finanzierungsvorschlags mit.

(5) Wird der Finanzierungsvorschlag von der Kommission nicht im Namen der Gemeinschaft angenommen, so werden dem betreffenden AKP-Staat unverzüglich die Gründe für diesen Beschluss mitgeteilt. In diesem Fall können die Vertreter des betreffenden AKP-Staates innerhalb von 60 Tagen nach dieser Mitteilung beantragen,

a) dass der mit diesem Abkommen eingesetzte AKP-EG-Ausschuss für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung mit der Frage befasst wird oder

b) dass sie von den Vertretern der Gemeinschaft gehört werden.

(6) Der endgültige Beschluss über die Annahme oder Ablehnung des Finanzierungsvorschlags wird nach dieser Anhörung von der Kommission im Namen der Gemeinschaft gefasst. Bevor ein solcher Beschluss gefasst wird, kann der betreffende AKP-Staat der Kommission zur Ergänzung der ihr vorliegenden Informationen alle ihm notwendig erscheinenden Angaben übermitteln.“

m) Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Artikel 17

Finanzierungsabkommen

(1) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, wird für jedes Programm oder Projekt, das aus Mitteln des Fonds finanziert wird, ein Finanzierungsabkommen zwischen der Kommission und dem betreffenden AKP-Staat geschlossen.

(2) Das Finanzierungsabkommen wird von der Kommission und dem betreffenden AKP-Staat innerhalb von 60 Tagen nach dem Beschluss der Kommission im Namen der Gemeinschaft abgefasst. Das Finanzierungsabkommen enthält

a) vor allem genaue Angaben über den finanziellen Beitrag der Gemeinschaft, die Finanzierungsmodalitäten und -bedingungen, sowie die allgemeinen und besonderen Bestimmungen für das betreffende Programm oder Projekt; und

b) geeignete Bestimmungen über die Rücklagen für die Deckung von Kostensteigerungen und unvorhergesehene Ereignisse.

(3) Restmittel, die bei Abschluss der Programme oder Projekte festgestellt werden, stehen den betreffenden AKP-Staaten zu.“

n) Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„Artikel 18

Mittelüberschreitungen

(1) Sobald sich die Möglichkeit einer Überschreitung der nach dem Finanzierungsabkommen verfügbaren Mittel abzeichnet, teilt der nationale Anweisungsbefugte dies der Kommission mit und beantragt ihre Zustimmung zu den Maßnahmen, die er zur Deckung dieser Überschreitung zu treffen beabsichtigt, sei es eine Verringerung des Umfangs des Programms oder Projekts, sei es ein Rückgriff auf inländische Mittel oder andere Nichtgemeinschaftsmittel.

(2) Ist es nicht möglich, den Umfang des Programms oder Projekts zu verringern oder die Überschreitung durch andere Mittel zu decken, so kann die Kommission im Namen der Gemeinschaft auf mit Gründen versehener Antrag des nationalen Anweisungsbefugten eine zusätzliche Finanzierung aus Mitteln des nationalen Richtprogramms beschließen.“

o) Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„Artikel 19

Rückwirkende Finanzierung

(1) Um ein baldiges Anlaufen der Projekte zu gewährleisten und Unterbrechungen zwischen aufeinander folgenden Projekten sowie Verzögerungen zu vermeiden, können die AKP-Staaten, sobald die Prüfung des Projekts abgeschlossen und bevor der Finanzierungsbeschluss gefasst ist, Tätigkeiten vorfinanzieren, die mit dem Anlaufen der Programme, mit Vorarbeiten und saisonbedingten Arbeiten, mit Ausrüstungsaufträgen, für die eine lange Lieferzeit einzuplanen ist, sowie mit bestimmten laufenden Maßnahmen in Verbindung stehen. Diese Ausgaben müssen nach den Verfahren dieses Abkommens getätigt werden.

(2) Jede in Absatz 1 genannte Ausgabe ist im Finanzierungsvorschlag zu erwähnen und greift nicht dem Finanzierungsbeschluss der Kommission im Namen der Gemeinschaft vor.

(3) Die von dem AKP-Staat nach dieser Bestimmung getätigten Ausgaben werden im Rahmen des Programms oder Projekts rückwirkend finanziert, sobald das Finanzierungsabkommen unterzeichnet ist.“

p) In Kapitel 4 erhält der Titel folgende Fassung:

„Durchführung“.

q) Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 19a

Durchführungsmodalitäten

(1) Die aus Mitteln des Fonds finanzierten Programme und Projekte, deren finanzielle Abwicklung die Kommis-

sion gewährleistet, werden im Wesentlichen nach folgenden Methoden durchgeführt:

- a) Vergabe von Aufträgen;
- b) Gewährung von Zuschüssen;
- c) Ausführung in Regie;
- d) direkte Auszahlung als Budgethilfe, Unterstützung der sektorbezogenen Programme, Unterstützung der Entschuldung und Unterstützung im Falle kurzfristiger Schwankungen der Ausfuhrerlöse.

(2) Aufträge sind schriftlich geschlossene entgeltliche Verträge zur Beschaffung von beweglichen Sachen, Bauleistungen oder Dienstleistungen gegen Zahlung eines Preises.

(3) Zuschüsse im Sinne dieses Anhangs sind Zuwendungen, mit denen ein unmittelbarer Beitrag geleistet wird zur Finanzierung

- a) entweder einer Maßnahme, mit der die Verwirklichung eines Ziels gefördert wird, das in diesem Abkommen oder in einem nach den Bestimmungen dieses Abkommens angenommenen Programm oder Projekt festgelegt ist;
- b) oder der Betriebskosten einer Einrichtung, die derartige Ziele verfolgt.

Zuschüsse sind Gegenstand eines schriftlichen Vertrages.

Artikel 19b

Ausschreibung mit Suspensivklausel

Um ein baldiges Anlaufen der Projekte zu gewährleisten, können die AKP-Staaten in hinreichend begründeten Fällen, sobald die Prüfung des Projekts abgeschlossen und bevor der Finanzierungsbeschluss gefasst ist, im Einvernehmen mit der Kommission alle Arten von Verträgen mit einer Suspensivklausel ausschreiben. Eine solche Bestimmung ist im Finanzierungsvorschlag zu erwähnen.“

- r) Artikel 20 erhält folgende Fassung:

„Artikel 20

Teilnahmevoraussetzungen

Sofern nicht eine Ausnahmeregelung nach Artikel 22 gewährt wird, gilt unbeschadet des Artikels 26 Folgendes:

1. Die Teilnahme an den Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen oder Zuschüssen, die aus Mitteln des Fonds finanziert werden, steht allen natürlichen und juristischen Personen der AKP-Staaten und der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft offen.
2. Alle aufgrund eines aus Mitteln des Fonds finanzierten Vertrags erworbenen Waren und Materialien müssen Ursprungserzeugnisse eines nach Nummer 1 teilnahmeberechtigten Staates sein. In diesem Zusammenhang bestimmt sich der Begriff „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ nach den einschlägigen internationalen Übereinkünften; zu den Erzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft gehören auch die Erzeugnisse mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten.
3. Die Teilnahme an den Verfahren zur Vergabe von Aufträgen oder Zuschüssen, die aus Mitteln des Fonds finanziert werden, steht internationalen Organisationen offen.
4. Betrifft die Finanzierung eine Maßnahme, die über eine internationale Organisation durchgeführt wird, so steht die Teilnahme an den Verfahren zur Vergabe von Aufträgen oder Zuschüssen allen natürlichen und

juristischen Personen offen, die nach Nummer 1 oder nach den Regeln der Organisation teilnahmeberechtigt sind, wobei die Gleichbehandlung aller Geber gewährleistet wird. Dieselben Regeln gelten für Waren und Materialien.

5. Betrifft die Finanzierung eine Maßnahme, die im Rahmen einer regionalen Initiative durchgeführt wird, so steht die Teilnahme an den Verfahren zur Vergabe von Aufträgen oder Zuschüssen allen natürlichen und juristischen Personen offen, die nach Nummer 1 teilnahmeberechtigt sind, sowie allen natürlichen und juristischen Personen der an der betreffenden Initiative beteiligten Länder. Dieselben Regeln gelten für Waren und Materialien.
 6. Betrifft die Finanzierung eine Maßnahme, die mit einem Drittstaat kofinanziert wird, so steht die Teilnahme an den Verfahren zur Vergabe von Aufträgen oder Zuschüssen allen natürlichen und juristischen Personen offen, die nach Nummer 1 oder nach den Regeln des Drittstaats teilnahmeberechtigt sind. Dieselben Regeln gelten für Waren und Materialien.“
- s) Artikel 22 erhält folgende Fassung:

„Artikel 22

Ausnahmeregelungen

(1) In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann auf mit Gründen versehenen Antrag der betreffenden AKP-Staaten natürlichen oder juristischen Personen aus nicht nach Artikel 20 teilnahmeberechtigten Drittstaaten gestattet werden, an den von der Gemeinschaft finanzierten Verfahren zur Vergabe von Aufträgen oder Zuschüssen teilzunehmen. Die betreffenden AKP-Staaten übermitteln der Kommission jeweils die Informationen, die diese für den Beschluss über die Ausnahmeregelung benötigt; dabei wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet:

- a) der geografischen Lage des betreffenden AKP-Staates,
- b) der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmer, Lieferer und Berater aus den Mitgliedstaaten und den AKP-Staaten,
- c) der Vermeidung einer übermäßigen Steigerung der Ausführungskosten,
- d) Transportschwierigkeiten oder Verzögerungen aufgrund von Lieferfristen oder anderen ähnlichen Problemen,
- e) der unter den örtlichen Gegebenheiten am besten geeigneten Technologie,
- f) besonders dringenden Fällen,
- g) der Verfügbarkeit der Waren und Dienstleistungen auf den betreffenden Märkten.

(2) Für die aus der Investitionsfazilität finanzierten Projekte gelten die Beschaffungsregeln der Bank.“

- t) Artikel 24 erhält folgende Fassung:

„Artikel 24

Ausführung in Regie

(1) Bei Ausführung in Regie werden die Programme und Projekte von staatlichen oder halbstaatlichen Einrichtungen oder Dienststellen der betreffenden Staaten oder von der für die Durchführung der Maßnahmen zuständigen juristischen Person ausgeführt.

(2) Die Gemeinschaft leistet einen Beitrag zu den Kosten der betreffenden Dienststelle und stellt zu diesem Zweck fehlende Ausrüstung und/oder fehlendes Material und/oder Mittel bereit, die die Dienststelle in die Lage versetzen, die benötigten zusätzlichen Sachverständigen

aus den betreffenden AKP-Staaten oder aus anderen AKP-Staaten anzuwerben. Der Beitrag der Gemeinschaft betrifft nur die Kosten für ergänzende Maßnahmen und vorübergehende Ausgaben, die für die Ausführung des betreffenden Projekts unbedingt erforderlich sind.

(3) Die Leistungsprogramme für die Ausführung in Regie müssen den von der Kommission festgelegten Gemeinschaftsregeln, Verfahren und Standardunterlagen entsprechen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung der betreffenden Leistungsprogramme gelten.“

u) Artikel 26 erhält folgende Fassung:

„Artikel 26

Vorzugsbehandlung

(1) Es werden Maßnahmen zur Förderung einer möglichst breiten Beteiligung der natürlichen und juristischen Personen aus den AKP-Staaten an der Ausführung der vom Fonds finanzierten Aufträge getroffen, um eine optimale Nutzung der natürlichen und der Humanressourcen dieser Staaten zu ermöglichen. Zu diesem Zweck

- a) wird bei Bauaufträgen mit einem Wert von unter 5 000 000 EUR Bietern aus den AKP-Staaten, deren Kapital und deren Führungskräfte zu mindestens einem Viertel aus den AKP-Staaten stammen, eine Preispräferenz von 10 % gegenüber wirtschaftlich, technisch und administrativ gleichwertigen Angeboten eingeräumt;
- b) wird bei Lieferaufträgen unabhängig vom Wert der Waren Bietern aus den AKP-Staaten, die Waren anbieten, die zu mindestens 50 % des Auftragswertes Ursprungserzeugnisse der AKP-Staaten sind, eine Preispräferenz von 15 % gegenüber wirtschaftlich, technisch und administrativ gleichwertigen Angeboten eingeräumt;
- c) wird bei Dienstleistungsaufträgen eine Präferenz gegenüber wirtschaftlich, technisch und administrativ gleichwertigen Angeboten eingeräumt
 - i) für Sachverständige, Einrichtungen oder Beratungsunternehmen aus den AKP-Staaten mit der erforderlichen Kompetenz;
 - ii) für Angebote, die von einem AKP-Unternehmen als Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft mit europäischen Partnern eingereicht werden; und
 - iii) für Angebote europäischer Bieter, an denen Subunternehmer oder Sachverständige aus den AKP-Staaten beteiligt sind;
- d) gibt der erfolgreiche Bieter, wenn er die Vergabe von Unteraufträgen erwägt, natürlichen Personen, Gesellschaften und Unternehmen aus den AKP-Staaten den Vorzug, die in der Lage sind, den Auftrag zu ähnlichen Bedingungen auszuführen; und
- e) kann der AKP-Staat den Bietern in der Ausschreibung vorschlagen, sich von Gesellschaften, Unternehmen, Sachverständigen oder Beratern aus anderen AKP-Staaten unterstützen zu lassen, die im gegenseitigen Einvernehmen ausgewählt werden. Diese Zusammenarbeit kann in Form eines Jointventures, eines Unterauftrags oder einer berufsbegleitenden Ausbildung des Personals durchgeführt werden.

(2) Werden zwei Angebote nach den genannten Kriterien als gleichwertig anerkannt, so erhält den Vorzug

- a) der Bieter, der Angehöriger eines AKP-Staates ist, oder
- b) falls ein solches Angebot nicht vorliegt, der Bieter,
 - i) der die beste Nutzung der natürlichen und der Humanressourcen der AKP-Staaten ermöglicht,

ii) der die besten Möglichkeiten für die Vergabe von Unteraufträgen an Gesellschaften, Unternehmen oder natürliche Personen aus den AKP-Staaten bietet, oder

iii) der eine Arbeitsgemeinschaft von natürlichen Personen, Gesellschaften und Unternehmen aus den AKP-Staaten und der Gemeinschaft ist.“

v) In Kapitel 6 erhält der Titel folgende Fassung:

„Verwaltung der Mittel
des Fonds und ausführende Akteure“.

w) Artikel 34 erhält folgende Fassung:

„Artikel 34
Kommission

(1) Die Kommission gewährleistet die finanzielle Abwicklung der aus Mitteln des Fonds finanzierten Maßnahmen, mit Ausnahme der Investitionsfazilität und der Zinsvergütungen, im Wesentlichen nach folgenden Verwaltungsmethoden:

- a) zentrale Verwaltung,
- b) dezentrale Verwaltung.

(2) In der Regel erfolgt die finanzielle Abwicklung der Mittel des Fonds durch die Kommission dezentral.

In diesem Fall werden die Durchführungsaufgaben von den AKP-Staaten nach Artikel 35 wahrgenommen.

(3) Zur Gewährleistung der finanziellen Abwicklung der Mittel des Fonds überträgt die Kommission ihren Dienststellen Durchführungsbefugnisse. Die Kommission unterrichtet die AKP-Staaten und den Ausschuss für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung über die Übertragung von Befugnissen.“

x) Artikel 35 erhält folgende Fassung:

„Artikel 35

Nationaler Anweisungsbefugter

(1) Die Regierung jedes AKP-Staates benennt einen nationalen Anweisungsbefugten, der ihn bei allen Maßnahmen vertritt, die aus den von der Kommission und der Bank verwalteten Mitteln des Fonds finanziert werden. Der nationale Anweisungsbefugte benennt einen oder mehrere stellvertretende nationale Anweisungsbefugte, die ihn vertreten, falls er an der Erfüllung seiner Aufgaben gehindert ist, und unterrichtet die Kommission über diese Vertretung. Sind die institutionellen Kapazitäten vorhanden und eine wirtschaftliche Haushaltsführung gewährleistet, so kann der nationale Anweisungsbefugte seine Befugnisse zur Durchführung der betreffenden Programme und Projekte an die innerhalb der nationalen Verwaltung zuständige Stelle delegieren. Der nationale Anweisungsbefugte unterrichtet die Kommission über eine solche Delegation von Befugnissen.

Werden der Kommission Probleme bei der Abwicklung der Verfahren zur Verwaltung der Mittel des Fonds bekannt, so nimmt sie mit dem nationalen Anweisungsbefugten Kontakt auf, um die Situation zu bereinigen, und ergreift gegebenenfalls geeignete Abhilfemaßnahmen.

Der nationale Anweisungsbefugte trägt die finanzielle Verantwortung nur für die ihm übertragenen Durchführungsbefugnisse.

Werden Mittel des Fonds dezentral verwaltet, so hat der nationale Anweisungsbefugte, vorbehaltlich der zusätzlichen Befugnisse, die ihm die Kommission übertragen kann, folgende Aufgaben:

- a) er ist für die Koordinierung, die Programmierung, die laufende Überwachung, die jährlichen Überprüfungen, die Halbzeitüberprüfung und die Endüberprüfung

- der Durchführung der Zusammenarbeit sowie die Koordinierung mit den Gebern zuständig;
- b) er ist in enger Zusammenarbeit mit der Kommission für die Ausarbeitung, Vorlage und Prüfung der Programme und Projekte zuständig;
- c) er arbeitet die Ausschreibungsunterlagen und gegebenenfalls die Unterlagen für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen aus;
- d) er legt der Kommission vor Bekanntmachung der Ausschreibungen und gegebenenfalls der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen die Ausschreibungsunterlagen und gegebenenfalls die Unterlagen für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Genehmigung vor;
- e) er gewährleistet in enger Zusammenarbeit mit der Kommission die Bekanntmachung der Ausschreibungen und gegebenenfalls der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen;
- f) er nimmt die Angebote und gegebenenfalls die Vorschläge entgegen und übermittelt der Kommission eine Kopie der Angebote, führt den Vorsitz bei der Wertung der Angebote und stellt innerhalb der Bindefrist und unter Berücksichtigung des Zeitbedarfs für die Genehmigung von Verträgen das Ergebnis der Wertung fest;
- g) er lädt die Kommission zur Wertung der Angebote und gegebenenfalls der Vorschläge ein und teilt das Ergebnis der Wertung der Angebote und der Vorschläge der Kommission zur Genehmigung der Vorschläge für die Zuschlagserteilung und die Zuschussvergabe mit;
- h) er legt die Verträge und die Leistungsprogramme sowie alle Zusatzvereinbarungen der Kommission zur Genehmigung vor;
- i) er unterzeichnet die von der Kommission genehmigten Verträge und Zusatzvereinbarungen;
- j) er nimmt im Rahmen der ihm zugewiesenen Mittel die Feststellung der Ausgabenverpflichtung und die Anordnung der Ausgaben vor; und
- k) er nimmt während der Durchführung der Maßnahmen die Änderungen vor, die in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht für die ordnungsgemäße Durchführung der genehmigten Programme oder Projekte erforderlich sind.
- (2) Vorbehaltlich der entsprechenden Unterrichtung der Kommission entscheidet der nationale Anweisungsbefugte während der Durchführung der Maßnahmen über
- a) einzelne technische Anpassungen und Änderungen der Programme und Projekte, die die vereinbarte technische Lösung als solche unberührt lassen und sich im Rahmen der im Finanzierungsabkommen vorgesehenen Rücklage für Änderungen halten;
- b) aus technischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen gerechtfertigte Standortänderungen bei Programmen oder Projekten, die mehrere Einheiten umfassen;
- c) die Verhängung oder den Erlass von Vertragsstrafen wegen Verspätungen;
- d) die Befreiung der Bürgen;
- e) den Kauf von Waren auf dem Inlandsmarkt ohne Rücksicht auf ihren Ursprung;
- f) die Verwendung von Bauausrüstung und Baumaschinen, die keine Ursprungserzeugnisse der Mitgliedstaaten oder der AKP-Staaten sind, wenn es in den Mitgliedstaaten und in den AKP-Staaten keine vergleichbare Produktion gibt;

- g) die Vergabe von Unteraufträgen;
- h) die Endabnahme, sofern die Kommission an der Vorabnahme teilgenommen hat, das entsprechende Protokoll mit ihrem Sichtvermerk versehen hat und gegebenenfalls bei der Endabnahme zugegen ist, insbesondere dann, wenn wegen des Umfangs der Beanstandungen bei der Vorabnahme wesentliche Nachbesserungen vorgenommen werden müssen; und
- i) die Beauftragung von Beratern und sonstigen Sachverständigen für technische Hilfe.“
- y) Artikel 36 erhält folgende Fassung:

„Artikel 36

Leiter der Delegation

(1) Die Kommission ist in jedem AKP-Staat oder bei jedem regionalen Zusammenschluss, der dies ausdrücklich wünscht, durch eine Delegation unter der Leitung eines Leiters der Delegation vertreten, der das Agrément des betreffenden AKP-Staates bzw. der betreffenden AKP-Staaten erhalten hat. Wird der Leiter der Delegation für eine Gruppe von AKP-Staaten benannt, so werden geeignete Maßnahmen getroffen. Der Leiter der Delegation vertritt die Kommission in allen Zuständigkeitsbereichen und bei allen Tätigkeiten.

(2) Der Leiter der Delegation ist der Hauptansprechpartner für die AKP-Staaten und die Einrichtungen, die für eine finanzielle Unterstützung nach dem Abkommen in Betracht kommen. Er arbeitet eng mit dem nationalen Anweisungsbefugten zusammen.

(3) Der Leiter der Delegation erhält die Weisungen und Befugnisse, die er zur Erleichterung und Beschleunigung aller im Rahmen des Abkommens getroffenen Maßnahmen benötigt.

(4) Der Leiter der Delegation unterrichtet die nationalen Behörden regelmäßig über die Tätigkeiten der Gemeinschaft, die für die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten direkt von Belang sein könnten.“

- z) Artikel 37 erhält folgende Fassung:

„Artikel 37

Zahlungen

(1) Zur Ausführung der Zahlungen in den Landeswährungen der AKP-Staaten können in den AKP-Staaten von und im Namen der Kommission auf die Währungen der Mitgliedstaaten oder auf Euro lautende Konten bei einer staatlichen oder halbstaatlichen Finanzinstitution eröffnet werden, die im Einvernehmen zwischen dem AKP-Staat und der Kommission ausgewählt wird. Diese Institution fungiert als nationale beauftragte Zahlstelle.

(2) Die nationale beauftragte Zahlstelle erbringt ihre Dienstleistungen unentgeltlich, und die Einlagen werden nicht verzinst. Auf die örtlichen Konten werden von der Kommission entsprechend dem geschätzten künftigen Kassenbedarf Mittel in der Währung eines Mitgliedstaates oder in Euro so rechtzeitig überwiesen, dass eine Vorfinanzierung durch die AKP-Staaten nicht notwendig ist und Zahlungsverzug vermieden wird.

(3) [gestrichen]

(4) Die Zahlungen werden von der Kommission nach den von der Gemeinschaft und der Kommission festgelegten Regeln ausgeführt, gegebenenfalls nach Feststellung der Ausgabenverpflichtung und Anordnung der Ausgaben durch den nationalen Anweisungsbefugten.

(5) [gestrichen]

(6) Die Verfahren für die Feststellung der Ausgabenverpflichtung sowie die Anordnung und Zahlung der Ausgaben sind innerhalb von 90 Tagen nach Fälligkeit abzu-

schließen. Spätestens 45 Tage vor Fälligkeit nimmt der nationale Anweisungsbefugte die Anordnung der Zahlung vor und übermittelt sie dem Leiter der Delegation.

(7) Für Forderungen wegen Zahlungsverzugs haben die betreffenden AKP-Staaten und die Kommission jeweils für den Teil des Verzugs, für den sie nach den genannten Verfahren verantwortlich sind, aus eigenen Mitteln aufzukommen.“

5. Folgender Anhang wird eingefügt:

„Anhang VII

Politischer Dialog über Menschenrechte,
demokratische Grundsätze und Rechtsstaatsprinzip

Artikel 1

Ziele

(1) Die Konsultationen nach Artikel 96 Absatz 3 Buchstabe a des Abkommens finden, abgesehen von besonders dringenden Fällen, nach einem erschöpfenden politischen Dialog nach Artikel 8 und Artikel 9 Absatz 4 des Abkommens statt.

(2) Beide Vertragsparteien führen diesen Dialog im Geiste des Abkommens und unter Berücksichtigung der vom Ministerrat aufgestellten Leitlinien für den politischen Dialog zwischen den AKP-Staaten und der EU.

(3) Der politische Dialog ist ein Prozess, der die Vertiefung der Beziehungen zwischen den AKP-Staaten und der EU fördern und einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Partnerschaft leisten soll.

Artikel 2

Intensivierter politischer Dialog vor
Konsultationen nach Artikel 96 des Abkommens

(1) Der politische Dialog über die Achtung der Menschenrechte, die demokratischen Grundsätze und das Rechtsstaatsprinzip wird nach Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 8 des Abkommens von Cotonou und im Rahmen der Parameter international anerkannter Standards und Normen geführt. In diesem Dialog können die Vertragsparteien gemeinsame Tagesordnungen und Prioritäten vereinbaren.

(2) Die Vertragsparteien können unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des betreffenden AKP-Staates gemeinsam spezifische Vorgaben oder Ziele in Bezug auf die Menschenrechte, die demokratischen Grundsätze und das Rechtsstaatsprinzip im Rahmen der Parameter international anerkannter Standards und Normen entwickeln und vereinbaren. Die Vorgaben sind Mechanismen zur Verwirklichung von Zielen durch Festlegung von Zwischenzielen und Fristen für ihre Erreichung.

(3) Der politische Dialog nach den Absätzen 1 und 2 wird systematisch und förmlich geführt und erschöpft alle Mög-

lichkeiten, bevor Konsultationen nach Artikel 96 des Abkommens eingeleitet werden.

(4) Abgesehen von besonders dringenden Fällen im Sinne des Artikels 96 Absatz 3 Buchstabe b des Abkommens können Konsultationen nach Artikel 96 auch ohne vorhergehenden intensivierten politischen Dialog geführt werden, wenn die von einer Vertragspartei in einem früheren Dialog übernommenen Verpflichtungen beharrlich nicht erfüllt werden oder der Dialog nicht in gutem Glauben aufgenommen wird.

(5) Der politische Dialog nach Artikel 8 des Abkommens wird von den Vertragsparteien auch genutzt, um Staaten, für die geeignete Maßnahmen nach Artikel 96 des Abkommens gelten, zu helfen, die Beziehungen zu normalisieren.

Artikel 3

Zusätzliche Bestimmungen über die
Konsultationen nach Artikel 96 des Abkommens

(1) Die Vertragsparteien streben an, in den Konsultationen nach Artikel 96 des Abkommens auf gleicher Ebene vertreten zu sein.

(2) Unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Absatz 2 dieses Anhangs genannten spezifischen Vorgaben und Ziele setzen sich die Vertragsparteien für eine transparente Interaktion vor, in und nach den förmlichen Konsultationen ein.

(3) Die Vertragsparteien nutzen die in Artikel 96 Absatz 3 des Abkommens vorgesehene Frist von 30 Tagen für eine gründliche Vorbereitung durch die Vertragsparteien sowie für eingehende Konsultationen innerhalb der AKP-Staatengruppe und zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten. Während des Konsultationsverfahrens sollten die Vertragsparteien flexible Fristen vereinbaren, gleichzeitig jedoch anerkennen, dass besonders dringende Fälle im Sinne des Artikels 96 Absatz 3 Buchstabe b des Abkommens und des Artikels 2 Absatz 4 dieses Anhangs eine sofortige Reaktion erfordern können.

(4) Die Vertragsparteien erkennen die Rolle der AKP-Staatengruppe im politischen Dialog auf der Grundlage der Modalitäten an, die von der AKP-Staatengruppe festzulegen und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten mitzuteilen sind.

(5) Die Vertragsparteien erkennen die Notwendigkeit kontinuierlicher strukturierter Konsultationen nach Artikel 96 des Abkommens an. Der Ministerrat kann zu diesem Zweck weitere Modalitäten ausarbeiten.“

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

Schlussakte

Die Bevollmächtigten
Seiner Majestät des Königs der Belgier,
des Präsidenten der Tschechischen Republik,
Ihrer Majestät der Königin von Dänemark,
des Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland,
des Präsidenten der Republik Estland,
des Präsidenten der Hellenischen Republik,
Seiner Majestät des Königs von Spanien,
des Präsidenten der Französischen Republik,
der Präsidentin Irlands,
des Präsidenten der Italienischen Republik,
des Präsidenten der Republik Zypern,
der Präsidentin der Republik Lettland,
des Präsidenten der Republik Litauen,
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Luxemburg,
des Präsidenten der Republik Ungarn,
des Präsidenten Maltas,
Ihrer Majestät der Königin der Niederlande,
des Bundespräsidenten der Republik Österreich,
des Präsidenten der Republik Polen,
des Präsidenten der Portugiesischen Republik,
des Präsidenten der Republik Slowenien,
des Präsidenten der Slowakischen Republik,
der Präsidentin der Republik Finnland,
der Regierung des Königreichs Schweden,
Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,
Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (im Folgenden „Gemeinschaft“ genannt), deren Staaten im Folgenden als „Mitgliedstaaten“ bezeichnet werden, und
der Europäischen Gemeinschaft,

einerseits, und
die Bevollmächtigten
des Präsidenten der Republik Angola,
Ihrer Majestät der Königin von Antigua und Barbuda,
des Staatsoberhauptes des Commonwealth der Bahamas,
des Staatsoberhauptes von Barbados,
Ihrer Majestät der Königin von Belize,
des Präsidenten der Republik Benin,
des Präsidenten der Republik Botsuana,
des Präsidenten von Burkina Faso,
des Präsidenten der Republik Burundi,
des Präsidenten der Republik Kamerun,
des Präsidenten der Republik Kap Verde,
des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik,
des Präsidenten der Islamischen Bundesrepublik Komoren,
des Präsidenten der Demokratischen Republik Kongo,
des Präsidenten der Republik Kongo,
der Regierung der Cookinseln,
des Präsidenten der Republik Côte d'Ivoire,
des Präsidenten der Republik Dschibuti,
der Regierung des Commonwealth Dominica,
des Präsidenten der Dominikanischen Republik,
des Präsidenten des Staates Eritrea,
des Präsidenten der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien,
des Präsidenten der Souveränen Demokratischen Republik Fidschi,
des Präsidenten der Gabunischen Republik,
des Präsidenten und Staatsoberhauptes der Republik Gambia,
des Präsidenten der Republik Ghana,
Ihrer Majestät der Königin von Grenada,
des Präsidenten der Republik Guinea,

des Präsidenten der Republik Guinea-Bissau,
 des Präsidenten der Republik Äquatorialguinea,
 des Präsidenten der Republik Guyana,
 des Präsidenten der Republik Haiti,
 des Staatsoberhauptes von Jamaika,
 des Präsidenten der Republik Kenia,
 des Präsidenten der Republik Kiribati,
 Seiner Majestät des Königs des Königreichs Lesotho,
 des Präsidenten der Republik Liberia,
 des Präsidenten der Republik Madagaskar,
 des Präsidenten der Republik Malawi,
 des Präsidenten der Republik Mali,
 der Regierung der Republik Marshallinseln,
 des Präsidenten der Islamischen Republik Mauretanien,
 des Präsidenten der Republik Mauritius,
 der Regierung der Föderierten Staaten von Mikronesien,
 des Präsidenten der Republik Mosambik,
 des Präsidenten der Republik Namibia,
 der Regierung der Republik Nauru,
 des Präsidenten der Republik Niger,
 des Staatsoberhauptes der Bundesrepublik Nigeria,
 der Regierung von Niue,
 der Regierung der Republik Palau,
 Ihrer Majestät der Königin des unabhängigen Staates Papua-Neuguinea,
 des Präsidenten der Republik Ruanda,
 Ihrer Majestät der Königin von St. Kitts und Nevis,
 Ihrer Majestät der Königin von St. Lucia,
 Ihrer Majestät der Königin von St. Vincent und die Grenadinen,
 des Staatsoberhauptes des unabhängigen Staates Samoa,
 des Präsidenten der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe,
 des Präsidenten der Republik Senegal,
 des Präsidenten der Republik Seychellen,
 des Präsidenten der Republik Sierra Leone,
 Ihrer Majestät der Königin der Salomonen,
 des Präsidenten der Republik Südafrika,
 des Präsidenten der Republik Sudan,
 des Präsidenten der Republik Suriname,
 Seiner Majestät des Königs des Königreichs Swasiland,
 des Präsidenten der Vereinigten Republik Tansania,
 des Präsidenten der Republik Tschad,
 der Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste,
 des Präsidenten der Republik Togo,
 Seiner Majestät König Taufa'Ahau Tupou IV von Tonga,
 des Präsidenten der Republik Trinidad und Tobago,
 Ihrer Majestät der Königin von Tuvalu,
 des Präsidenten der Republik Uganda,
 der Regierung der Republik Vanuatu,

des Präsidenten der Republikambia,
 der Regierung der Republik Simbabwe,
 deren Staaten im Folgenden als „AKP-Staaten“ bezeichnet werden,
 andererseits,

die in Luxemburg am fünfundzwanzigsten Juni des Jahres zweitausendundfünf zur Unterzeichnung des Abkommens zur Änderung des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000 zusammengetreten sind,

haben bei Unterzeichnung dieses Abkommens folgende dieser Schlussakte beigefügten Erklärungen angenommen:

- | | |
|-----------------|---|
| Erklärung I | Gemeinsame Erklärung zu Artikel 8 des Abkommens von Cotonou |
| Erklärung II | Gemeinsame Erklärung zu Artikel 68 des Abkommens von Cotonou |
| Erklärung III | Gemeinsame Erklärung zu Anhang Ia |
| Erklärung IV | Gemeinsame Erklärung zu Artikel 3 Absatz 5 des Anhangs IV |
| Erklärung V | Gemeinsame Erklärung zu Artikel 9 Absatz 2 des Anhangs IV |
| Erklärung VI | Gemeinsame Erklärung zu Artikel 12 Absatz 2 des Anhangs IV |
| Erklärung VII | Gemeinsame Erklärung zu Artikel 13 des Anhangs IV |
| Erklärung VIII | Gemeinsame Erklärung zu Artikel 19a des Anhangs IV |
| Erklärung IX | Gemeinsame Erklärung zu Artikel 24 Absatz 3 des Anhangs IV |
| Erklärung X | Gemeinsame Erklärung zu Artikel 2 des Anhangs VII |
| Erklärung XI | Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 4 und Artikel 58 Absatz 2 des Abkommens von Cotonou |
| Erklärung XII | Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 11a des Abkommens von Cotonou |
| Erklärung XIII | Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 11b Absatz 2 des Abkommens von Cotonou |
| Erklärung XIV | Erklärung der Gemeinschaft zu den Artikeln 28, 29, 30 und 58 des Abkommens von Cotonou und zu Artikel 6 des Anhangs IV |
| Erklärung XV | Erklärung der Europäischen Union zu Anhang Ia |
| Erklärung XVI | Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 4 Absatz 3, Artikel 5 Absatz 7, Artikel 16 Absätze 5 und 6 und Artikel 17 Absatz 2 des Anhangs IV |
| Erklärung XVII | Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 4 Absatz 5 des Anhangs IV |
| Erklärung XVIII | Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 20 des Anhangs IV |
| Erklärung XIX | Erklärung der Gemeinschaft zu den Artikeln 34, 35 und 36 des Anhangs IV |
| Erklärung XX | Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 3 des Anhangs VII |

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

Erklärung I

Gemeinsame Erklärung
zu Artikel 8 des Abkommens von Cotonou

In Bezug auf den Dialog auf nationaler und regionaler Ebene sind für die Zwecke des Artikels 8 des Abkommens von Cotonou unter „AKP-Staatengruppe“ die Troika des AKP-Botschafterausschusses und der Vorsitzende des AKP-Unterausschusses für politische, soziale, humanitäre und kulturelle Angelegenheiten zu verstehen; unter „Paritätischer Parlamentarischer Versammlung“ sind die beiden Vorsitzenden der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung bzw. die für dieses Amt benannten Kandidaten zu verstehen.

Erklärung II

Gemeinsame Erklärung
zu Artikel 68 des Abkommens von Cotonou

Der AKP-EU-Ministerrat prüft in Anwendung der Bestimmungen des Artikels 100 des Abkommens von Cotonou die Vorschläge der AKP-Seite zu Anhang II des Abkommens zu kurzfristiger Schwankung der Ausfuhrerlöse.

Erklärung III

Gemeinsame Erklärung zu Anhang Ia

Tritt das Abkommen zur Änderung des Abkommens von Cotonou nicht bis zum 1. Januar 2008 in Kraft, so wird die Zusammenarbeit aus den Mitteln des 9. EEF und früherer EEF finanziert.

Erklärung IV

Gemeinsame Erklärung
zu Artikel 3 Absatz 5 des Anhangs IV

Für die Zwecke des Artikels 3 Absatz 5 des Anhangs IV kann sich ein „besonderer Bedarf“ aus außergewöhnlichen oder unvorhergesehenen Umständen ergeben, zum Beispiel nach Krisensituationen; eine „außergewöhnliche Leistung“ liegt vor, wenn die dem Land zugewiesenen Mittel außerhalb der Halbzeit- und der Endüberprüfung vollständig gebunden sind und auf der Grundlage einer wirksamen Politik für die Bekämpfung der Armut und wirtschaftlicher Haushaltsführung zusätzliche Mittel zur Finanzierung des nationalen Richtprogramms aufgenommen werden können.

Erklärung V

Gemeinsame Erklärung
zu Artikel 9 Absatz 2 des Anhangs IV

Für die Zwecke des Artikels 9 Absatz 2 des Anhangs IV kann sich ein „neuer Bedarf“ aus außergewöhnlichen oder unvorhergesehenen Umständen ergeben, zum Beispiel nach Krisensituationen; eine „außergewöhnliche Leistung“ liegt vor, wenn die der Region zugewiesenen Mittel außerhalb der Halbzeit- und der Endüberprüfung vollständig gebunden sind und auf der Grundlage einer wirksamen Politik für die regionale Integration und wirtschaftlicher Haushaltsführung zusätzliche Mittel zur Finanzierung des regionalen Richtprogramms aufgenommen werden können.

Erklärung VI

Gemeinsame Erklärung
zu Artikel 12 Absatz 2 des Anhangs IV

Für die Zwecke des Artikels 12 Absatz 2 des Anhangs IV kann sich ein „neuer Bedarf“ aus außergewöhnlichen oder unvorhergesehenen Umständen ergeben, zum Beispiel aus neuen Verpflichtungen im Rahmen internationaler Initiativen oder der Notwendigkeit, sich neuen Herausforderungen zu stellen, die den AKP-Staaten gemeinsam sind.

Erklärung VII
Gemeinsame Erklärung
zu Artikel 13 des Anhangs IV

Wegen der besonderen geografischen Lage der Regionen Karibischer Raum und Pazifischer Ozean kann der AKP-Ministerrat oder der AKP-Botschafterausschuss abweichend von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a des Anhangs IV einen besonderen Finanzierungsantrag für die eine oder die andere Region stellen.

Erklärung VIII
Gemeinsame Erklärung
zu Artikel 19a des Anhangs IV

Der Ministerrat wird nach Artikel 100 des Abkommens von Cotonou prüfen, ob die Bestimmungen des Anhangs IV über die Vergabe und die Ausführung von Aufträgen vor Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Abkommens von Cotonou angenommen werden können.

Erklärung IX
Gemeinsame Erklärung
zu Artikel 24 Absatz 3 des Anhangs IV

Die AKP-Staaten werden vor jeder Änderung der in Artikel 24 Absatz 3 des Anhangs IV genannten Gemeinschaftsregeln gehört.

Erklärung X
Gemeinsame Erklärung
zu Artikel 2 des Anhangs VII

Die international anerkannten Standards und Normen sind die Übereinkünfte, die in der Präambel des Abkommens von Cotonou genannt sind.

Erklärung XI
Erklärung der Gemeinschaft
zu Artikel 4 und Artikel 58 Absatz 2 des Abkommens von Cotonou

Für die Zwecke des Artikels 4 und des Artikels 58 Absatz 2 des Abkommens von Cotonou besteht Einigkeit darüber, dass der Begriff „dezentrale örtliche Behörden“ alle Ebenen der Dezentralisierung umfasst, einschließlich der „collectivités locales“.

Erklärung XII
Erklärung der Gemeinschaft
zu Artikel 11a des Abkommens von Cotonou

Die finanzielle und technische Hilfe im Bereich der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus wird aus anderen als den für die Finanzierung der AKP-EG-Entwicklungszusammenarbeit bestimmten Mitteln finanziert.

Erklärung XIII
Erklärung der Gemeinschaft
zu Artikel 11b Absatz 2 des Abkommens von Cotonou

Es besteht Einigkeit darüber, dass die in Artikel 11b Absatz 2 des Abkommens von Cotonou genannten Maßnahmen nach einem angepassten Zeitplan getroffen werden, der den besonderen Sachzwängen der einzelnen Staaten Rechnung trägt.

Erklärung XIV

Erklärung der Gemeinschaft
zu den Artikeln 28, 29, 30 und 58 des Abkommens von Cotonou
und zu Artikel 6 des Anhangs IV

Die Anwendung der Bestimmungen über die regionale Zusammenarbeit bei Beteiligung von nicht zu den AKP-Staaten gehörenden Staaten hängt von der Anwendung entsprechender Bestimmungen im Rahmen der Gemeinschaftsfinanzierungsinstrumente für die Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und Regionen der Welt ab. Die Gemeinschaft wird die AKP-Staatengruppe über das Inkrafttreten dieser entsprechenden Bestimmungen unterrichten.

Erklärung XV

Erklärung der Europäischen Union zu Anhang Ia

1. Die Europäische Union verpflichtet sich, so bald wie möglich, wenn irgend möglich bis September 2005, einen genauen Betrag für den mehrjährigen Finanzrahmen für die Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens zur Änderung des Abkommens von Cotonou und seinen Anwendungszeitraum vorzuschlagen.
2. Die unter Nummer 2 des Anhangs Ia genannte Mindesthilfe ist garantiert, unbeschadet des Zugangs der AKP-Staaten zu zusätzlichen Mitteln aus anderen Finanzinstrumenten, die bereits bestehen oder möglicherweise eingerichtet werden könnten, um Maßnahmen in Bereichen wie den folgenden zu unterstützen: humanitäre Soforthilfe, Nahrungsmittelsicherung, armutsbedingte Krankheiten, Unterstützung bei der Umsetzung der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen, Unterstützung der für die Zeit nach der Reform des Zuckermarkts geplanten Maßnahmen sowie Frieden und Stabilität.
3. Die Frist für die Bindung der Mittel des 9. EEF, der 31. Dezember 2007, könnte gegebenenfalls überprüft werden.

Erklärung XVI

Erklärung der Gemeinschaft
zu Artikel 4 Absatz 3, Artikel 5 Absatz 7,
Artikel 16 Absätze 5 und 6 und Artikel 17 Absatz 2 des Anhangs IV

Diese Bestimmungen lassen die Rolle der Mitgliedstaaten im Entscheidungsprozess unberührt.

Erklärung XVII

Erklärung der Gemeinschaft
zu Artikel 4 Absatz 5 des Anhangs IV

Artikel 4 Absatz 5 des Anhangs IV und die Rückkehr zu Standardverwaltungsvereinbarungen wird durch Beschluss des Rates auf Vorschlag der Kommission umgesetzt. Dieser Beschluss wird der AKP-Staatengruppe ordnungsgemäß mitgeteilt.

Erklärung XVIII

Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 20 des Anhangs IV

Die Bestimmungen des Artikels 20 des Anhangs IV werden nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit mit anderen Gebern umgesetzt.

Erklärung XIX

Erklärung der Gemeinschaft
zu den Artikeln 34, 35 und 36 des Anhangs IV

Die jeweiligen genauen Zuständigkeiten der mit der Verwaltung und Abwicklung der Mittel des Fonds beauftragten Stellen sind Gegenstand eines Verfahrenshandbuchs, über das Konsultationen mit den AKP-Staaten nach Artikel 12 des Abkommens von Cotonou

abgehalten werden. Das Verfahrenshandbuch wird den AKP-Staaten bei Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Abkommens von Cotonou zur Verfügung gestellt. Dieses Verfahren gilt auch für jede Änderung des Handbuchs.

Erklärung XX

Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 3 des Anhangs VII

Der Standpunkt, den der Rat der Europäischen Union im AKP-EG-Ministerrat zu den in Artikel 3 des Anhangs VII vorgesehenen Modalitäten vertritt, wird auf Vorschlag der Kommission festgelegt.

Internes Abkommen

zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten
über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen
für den Zeitraum 2008–2013 bereitgestellten Gemeinschaftshilfe
im Rahmen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens
und über die Bereitstellung von Finanzhilfe
für die überseeischen Länder und Gebiete,
auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

nach Anhörung der Kommission,

nach Anhörung der Europäischen Investitionsbank,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang Ia Nummer 3 des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000¹⁾ (nachstehend „AKP-EG-Partnerschaftsabkommen“ genannt), sieht Folgendes vor: „Die erforderlichen Änderungen an dem mehrjährigen Finanzrahmen oder den entsprechenden Teilen des Abkommens werden abweichend von Artikel 95 des Abkommens vom Ministerrat beschlossen“.
2. Der AKP-EG-Ministerrat hat auf seiner Tagung in Port Moresby (Papua-Neuguinea) vom 1. und 2. Juni 2006 Anhang Ib zu dem AKP-EG-Partnerschaftsabkommen angenommen und legte hierin den im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2008–2013 im Rahmen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens zu leistenden Gesamtbetrag der Gemeinschaftshilfe für die AKP-Staaten auf 21 966 Millionen EUR, die aus dem von den Mitgliedstaaten finanzierten 10. Europäischen Entwicklungsfonds (nachstehend „10. EEF“ genannt) aufgebracht werden, fest.
3. Der Beschluss Nr. 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft²⁾ (nachstehend „Assoziationsbeschluss“ genannt) ist bis zum 31. Dezember 2011 anwendbar. Vor Ablauf dieses Datums sollte ein neuer Beschluss nach Artikel 187 des Vertrags angenommen werden. Vor dem 31. Dezember 2007 sollte der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig als finanzielle Unterstützung der überseeischen Länder und Gebiete (nachstehend „ÜLG“ genannt), auf die der vierte Teil des Vertrags Anwendung findet, für den Zeitraum von 2008–2013 einen Betrag von 286 Millionen EUR aus dem 10. EEF festlegen.
4. Gemäß dem Beschluss 2005/446/EG der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 30. Mai 2005 zur Festsetzung der Frist für Mittelbindungen im Rahmen des 9. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF)³⁾

wird für die Bindung der von der Kommission verwalteten Mittel des 9. EEF, der von der Europäischen Investitionsbank (nachstehend „EIB“ genannt) verwalteten Zinszuschüsse und der Einnahmen aus den Zinsen auf diese Mittel eine Frist bis zum 31. Dezember 2007 festgesetzt. Diese Frist kann gegebenenfalls überprüft werden.

5. Für die Durchführung des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und des Assoziationsbeschlusses sollte ein 10. EEF eingerichtet und das Verfahren für die Mittelvergabe und die Beitragszahlungen der Mitgliedstaaten festgelegt werden.
6. Eine Überprüfung aller Aspekte der Ausgaben und Mittel der Europäischen Union sollte auf der Grundlage eines Berichts der Kommission 2008/2009 erfolgen.
7. Die im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten sind übereingekommen, aus dem 10. EEF einen Betrag von 430 Millionen EUR zur Deckung der Unterstützungsausgaben zuzuweisen, die der Kommission bei der Programmplanung und Durchführung des EEF entstehen.
8. Die Verwaltungsverfahren für die finanzielle Zusammenarbeit sollten festgelegt werden.
9. Am 12. September 2000 haben die im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten ein Internes Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft im Rahmen des Finanzprotokolls zum AKP-EG-Partnerschaftsabkommen und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet¹⁾ (nachstehend „Internes Abkommen für den 9. EEF“ genannt), genehmigt.
10. Es sollte einen Ausschuss aus Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten bei der Kommission (nachstehend „EEF-Ausschuss“ genannt) und einen entsprechenden Ausschuss bei der EIB eingesetzt werden. Die Arbeiten der Kommission und der EIB bei der Durchführung des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und der entsprechenden Bestimmungen des Assoziationsbeschlusses sollten miteinander in Einklang gebracht werden.
11. Es wird davon ausgegangen, dass Bulgarien und Rumänien am 1. Januar 2008 der EU beigetreten sein werden und entsprechend den Verpflichtungen, die sie nach dem Beitrittsvertrag für Bulgarien und Rumänien und dem dazugehörigen Protokoll eingegangen sind, auch dem AKP-EG-Partnerschaftsabkommen und dem vorliegenden internen Abkommen beitreten werden.
12. In ihren Schlussfolgerungen vom 24. Mai 2005 haben der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten sich zu rascheren Fortschritten bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu einer fristgerechten Umsetzung und Überwachung der Pariser Erklärung zur Wirksamkeit der Entwicklungshilfe der Orga-

¹⁾ ABl. L 317 vom 15. 12. 2000, S. 3. Zuletzt geändert durch das in Luxemburg unterzeichnete Abkommen vom 25. Juni 2005 (ABl. L 287 vom 28. 10. 2005, S. 4).

²⁾ ABl. L 314 vom 30. 11. 2001, S. 1.

³⁾ ABl. L 156 vom 18. 6. 2005, S. 19.

¹⁾ ABl. L 317 vom 15. 12. 2000, S. 355.

nisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), angenommen auf dem hochrangigen Forum am 2. März 2005 in Paris, bekannt.

13. Es sei an die in den oben genannten Schlussfolgerungen genannte Öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) erinnert. Die Kommission sollte bei der Berichterstattung an die Mitgliedstaaten und an den Entwicklungshilfesausschuss der OECD über die im Rahmen des EEF getätigten Ausgaben zwischen ODA- und Nicht-ODA-Tätigkeiten unterscheiden.
14. Der Rat, die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament und die Kommission haben am 22. Dezember 2005 eine gemeinsame Erklärung zur Entwicklungspolitik der Europäischen Union: Der Europäische Konsens¹⁾ angenommen.
15. Im Rahmen des EEF sollten auch weiterhin prioritär die am wenigsten entwickelten Länder und andere Länder mit niedrigem Einkommen unterstützt werden.
16. Der Rat hat am 11. April 2006 den Grundsatz angenommen, die Friedensfazilität für Afrika aus AKP-internen Mitteln im Umfang von bis zu 300 Millionen EUR im Anfangszeitraum 2008–2010 zu finanzieren. Eine umfassende Evaluierung wird im dritten Jahr stattfinden; dabei werden die Modalitäten sowie die Möglichkeiten künftiger alternativer Finanzierungsquellen, einschließlich einer GASP-Finanzierung, überprüft.

sind wie folgt übereingekommen:

**Kapitel I
Finanzmittel**

Artikel 1

Mittelausstattung des 10. EEF

(1) Die Mitgliedstaaten richten einen 10. Europäischen Entwicklungsfonds ein, nachstehend „10. EEF“ genannt.

(2) Für den 10. EEF gilt:

- a) Er umfasst bis zu 22 682 Millionen EUR an Beiträgen der Mitgliedstaaten, die sich wie folgt zusammensetzen:

Mitgliedstaat	Beitragsschlüssel	Beitrag in EUR
Belgien	3,53	800 674 600
Bulgarien*)	0,14	31 754 800
Tschechische Republik	0,51	115 678 200
Dänemark	2,00	453 640 000
Deutschland	20,50	4 649 810 000
Estland	0,05	11 341 000
Griechenland	1,47	333 425 400
Spanien	7,85	1 780 537 000
Frankreich	19,55	4 434 331 000
Irland	0,91	206 406 200
Italien	12,86	2 916 905 200
Zypern	0,09	20 413 800
Lettland	0,07	15 877 400
Litauen	0,12	27 218 400
Luxemburg	0,27	61 241 400
Ungarn	0,55	124 751 000
Malta	0,03	6 804 600

Niederlande	4,85	1 100 077 000
Österreich	2,41	546 636 200
Polen	1,30	294 866 000
Portugal	1,15	260 843 000
Rumänien*)	0,37	83 923 400
Slowenien	0,18	40 827 600
Slowakei	0,21	47 632 200
Finnland	1,47	333 425 400
Schweden	2,74	621 486 800
Vereinigtes Königreich	14,82	3 361 472 400
		<u>22 682 000 000</u>

*) Geschätzter Betrag

Über den Gesamtbetrag von 22 682 Millionen EUR kann mit Inkrafttreten des mehrjährigen Finanzrahmens verfügt werden, davon werden

- i) 21 966 Millionen EUR den AKP zugewiesen;
- ii) 286 Millionen EUR den ÜLG zugewiesen;
- iii) 430 Mio. EUR der Kommission für Unterstützungsausgaben nach Artikel 6 im Zusammenhang mit der Programmplanung und Durchführung des EEF durch die Kommission zugewiesen.

- b) Die in Anhang I des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und Anhang II A des Assoziationsbeschlusses genannten und unter dem 9. EEF für die Finanzierung der Investitionsfazilität gemäß dem Anhang II C des Assoziationsbeschlusses bereitgestellten Mittel (nachstehend als „Investitionsfazilität“ bezeichnet) fallen nicht unter den Beschluss 2005/446/EG, mit dem die Frist festgesetzt wurde, ab der Mittel des 9. EEF nicht länger gebunden werden dürfen. Diese Mittel werden auf den 10. EEF übertragen und ab dem Inkrafttreten des im Rahmen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens festgelegten mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2008–2013 und ab Inkrafttreten der Ratsbeschlüsse über die finanzielle Unterstützung für die ÜLG für den Zeitraum 2008–2013 im Einklang mit den Durchführungsmodalitäten für den 10. EEF verwaltet.

(3) Nach dem 31. Dezember 2007 oder nach dem Inkrafttreten des mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2008–2013, falls dies zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, werden noch verbleibende Mittel des 9. EEF oder vorangegangener EEF nicht mehr gebunden, mit Ausnahme der Restmittel und der freigegebenen Mittel für das System für die Stabilisierung der Ausfuhrerlöse von landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen (STABEX) aus EEF, die dem 9. EEF vorangingen, und der Mittel im Sinne von Absatz 2 Buchstabe b. Soweit im Einklang hiermit nach dem 31. Dezember 2007 bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens Mittel gebunden werden, werden sie ausschließlich dazu verwendet, bis zum Inkrafttreten des 10. EEF die Arbeitsfähigkeit der EU-Verwaltung sicherzustellen und die laufenden Kosten zur Unterstützung der laufenden Projekte zu decken.

(4) Nach dem 31. Dezember 2007 freigegebene Mittel aus Projekten im Rahmen des 9. EEF oder vorangegangener EEF werden nicht mehr gebunden, falls nicht der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig etwas anderes beschließt, mit Ausnahme der nach diesem Datum des Inkrafttretens freigegebenen Mittel für das System für die Stabilisierung der Ausfuhrerlöse von landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen (STABEX) aus EEF, die dem 9. EEF vorangingen und automatisch auf die jeweiligen nationalen Richtprogramme nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer i und Artikel 3 Absatz 1 übertragen werden, und der Mittel nach Absatz 2 Buchstabe b.

¹⁾ ABl. C 46 vom 24. 2. 2006, S. 1.

(5) Die Gesamtmittel des 10. EEF erstrecken sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2013. Die Mittel des 10. EEF werden nach dem 31. Dezember 2013 nicht mehr gebunden, sofern der Rat nicht auf Vorschlag der Kommission einstimmig einen anders lautenden Beschluss fasst.

(6) Zinseinnahmen aus Finanzierungen durch Mittelbindungen vorangegangener EEF und aus Mitteln des 10. EEF, die von der Kommission verwaltet und bei den in Artikel 37 Absatz 1 des Anhangs IV des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens genannten beauftragten Zahlstellen in Europa eingezahlt werden, werden einem oder mehreren auf den Namen der Kommission lautenden Konten gutgeschrieben und nach Artikel 6 verwendet. Die Verwendung der Zinseinnahmen aus den Fonds des 10. EEF, die von der EIB verwaltet werden, wird im Rahmen der Finanzregelung nach Artikel 10 Absatz 2 festgelegt.

(7) Die Aufteilung der Beiträge nach Absatz 2 Buchstabe a wird im Falle des Beitritts weiterer Staaten zur EU auf Vorschlag der Kommission durch einstimmigen Beschluss des Rates geändert.

(8) Die Finanzmittel können nach Artikel 62 Absatz 2 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens durch einstimmigen Beschluss des Rates angepasst werden.

(9) Unbeschadet der Beschlussfassungsregeln und der Verfahren nach Artikel 8 kann jeder Mitgliedstaat der Kommission oder der EIB zur Unterstützung der Ziele des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens freiwillige Beiträge zukommen lassen. Die Mitgliedstaaten können ferner Projekte oder Programme kofinanzieren, beispielsweise im Rahmen spezifischer Maßnahmen, die von der Kommission oder der EIB zu verwalten sind. Die AKP-Eigenverantwortung auf nationaler Ebene ist bei solchen Initiativen wird gewährleistet.

Die Durchführungsverordnung und die Finanzregelung nach Artikel 10 enthalten die notwendigen Bestimmungen über Kofinanzierungen aus dem EEF sowie über die Kofinanzierungsaktivitäten der Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten unterrichten den Rat im Voraus über ihre freiwilligen Beiträge.

(10) Der Rat führt gemäß Artikel 7 des Finanzprotokolls zum AKP-EG-Partnerschaftsabkommen zusammen mit den AKP-Staaten eine Leistungsüberprüfung durch, in der der Stand der Mittelbindungen und Auszahlungen sowie die Ergebnisse und Auswirkungen der Hilfe bewertet werden. Diese Überprüfung wird auf der Grundlage eines im Jahre 2010 von der Kommission auszuarbeitenden Vorschlags vorgenommen. Die Leistungsüberprüfung leistet einen Beitrag zur Ermittlung des Betrags für die finanzielle Zusammenarbeit über 2013 hinaus.

Artikel 2

Den AKP-Staaten zugeteilte Mittel

Der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i genannte Betrag von 21 966 Millionen EUR wird wie folgt auf die Instrumente der Zusammenarbeit aufgeteilt:

- a) 17 766 Millionen EUR für die Finanzierung nationaler und regionaler Richtprogramme. Diese Mittel dienen der Finanzierung
 - i) der nationalen Richtprogramme der AKP-Staaten gemäß den Artikeln 1 bis 5 des Anhangs IV des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens;
 - ii) der regionalen Richtprogramme zur Förderung der regionalen und interregionalen Zusammenarbeit und Integration der AKP-Staaten gemäß den Artikeln 6 bis 11, Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 14 des Anhangs IV des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens.
- b) 2 700 Millionen EUR für die Finanzierung der AKP-internen und der interregionalen Zusammenarbeit mit zahlreichen oder allen AKP-Staaten gemäß Artikel 12, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Anhangs IV des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens betreffend die Durchführungs- und Verwal-

tungsverfahren. Dieser Finanzrahmen schließt die strukturelle Unterstützung der gemeinsamen Einrichtungen ein; dabei handelt es sich um das Zentrum für Unternehmensentwicklung (ZUE) und das Technische Zentrum für Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum (TZK), die in Anhang III des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens aufgeführt sind und nach den dort festgelegten Regeln überwacht werden, und um die Paritätische Parlamentarische Versammlung nach Artikel 17 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens. Aus diesen Mitteln wird auch die Unterstützung für die Betriebskosten für das unter den Nummern 1 und 2 des Protokolls Nr. 1 zum AKP-EG-Partnerschaftsabkommens aufgeführte AKP-Sekretariat gewährt.

- c) Die unter den Buchstaben a und b genannten Mittel können zum Teil auch wie folgt verwendet werden: zur Reaktion auf externe Schocks und zur Deckung eines unvorhergesehenen Bedarfs – wozu gegebenenfalls auch die Finanzierung von zusätzlicher kurzfristiger humanitärer Hilfe und von Sofortmaßnahmen gehört, sofern diese Hilfe nicht aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden kann – und zur Abschwächung der negativen Auswirkungen kurzfristiger Schwankungen der Ausfuhrerlöse.
- d) 1 500 Millionen EUR als Mittelzuweisung an die EIB zur Finanzierung der Investitionsfazilität unter den in Anhang II des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens festgelegten Bedingungen; diese Summe umfasst einen zusätzlichen Beitrag von 1 100 Millionen EUR zu der als Umlauffonds verwalteten Investitionsfazilität und 400 Millionen EUR in Form von Zuschüssen für die Finanzierung der in den Artikeln 2 und 4 des Anhangs II des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens vorgesehenen Zinsvergütungen während der Laufzeit des 10. EEF.

Artikel 3

Den ÜLG vorbehaltene Mittel

(1) Der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii genannte Betrag von 286 Millionen EUR wird entsprechend dem vor dem 31. Dezember 2007 anzunehmenden Beschluss des Rates zur Änderung des Assoziationsbeschlusses gemäß Artikel 187 des Vertrags bereitgestellt; von diesem Betrag sind 256 Millionen EUR für die Finanzierung nationaler und regionaler Richtprogramme und 30 Millionen EUR als Mittelzuweisung an die EIB zur Finanzierung der Investitionsfazilität nach dem Assoziationsbeschluss bestimmt.

(2) Wird ein ÜLG unabhängig und tritt dem AKP-EG-Partnerschaftsabkommens bei, so wird der in Absatz 1 genannte Betrag auf Vorschlag der Kommission durch einstimmigen Beschluss des Rates verringert und die in Artikel 2 Buchstabe a Ziffer i genannten Beträge entsprechend erhöht.

Artikel 4

Darlehen aus Eigenmitteln der EIB

(1) Zu den für die Finanzierung der Investitionsfazilität bereitgestellten Beträgen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b und dem in Artikel 2 Buchstabe d genannten Betrag kommt ein Richtbetrag von bis zu 2 030 Millionen EUR in Form von Darlehen hinzu, welche die EIB aus Eigenmitteln gewährt. Diese Mittel werden bis zu einem Betrag von 2 000 Millionen EUR für die in Anhang II des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens genannten Zwecke und bis zu einem Betrag von 30 Millionen EUR für die im Assoziationsbeschluss genannten Zwecke unter den Bedingungen gewährt, die in ihrer Satzung und in den einschlägigen Bestimmungen des Anhangs II des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens über die Investitionsfinanzierung und im Assoziationsbeschluss festgelegt sind.

(2) Die Mitgliedstaaten verpflichten sich der EIB gegenüber, entsprechend ihrer Zeichnung an dem Kapital der EIB die selbstschuldnerische Bürgschaft für alle finanziellen Verpflichtungen

tungen zu übernehmen, die sich für ihre Darlehensnehmer aus den Verträgen über Darlehen aus Eigenmitteln ergeben, welche die EIB aufgrund von Artikel 1 des Anhangs II des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und der entsprechenden Bestimmungen des Assoziationsbeschlusses geschlossen hat.

(3) Die in Absatz 2 genannte Bürgschaft beschränkt sich auf 75 % des Gesamtbetrags der von der EIB im Rahmen aller Darlehensverträge bereitgestellten Mittel; sie wird für die Deckung sämtlicher Risiken übernommen.

(4) Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aufgrund des Absatzes 2 werden in Bürgschaftsverträgen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und der EIB niedergelegt.

Artikel 5

Finanzierungen der EIB

(1) Die an die EIB geleisteten Zahlungen im Zusammenhang mit Sonderdarlehen, die den AKP, den ÜLG und den französischen überseeischen Departements gewährt worden sind, sowie die Erlöse und Erträge aus Risikokapitaltransaktionen im Rahmen von EEF, die dem 9. EEF vorangingen, werden den Mitgliedstaaten entsprechend ihren Beiträgen zum EEF, aus dem diese Beiträge stammen, gutgeschrieben, sofern der Rat nicht einstimmig auf Vorschlag der Kommission beschließt, sie zur Bildung von Reserven oder anderweitig zu verwenden.

(2) Die Provisionen, die der EIB für die Verwaltung der in Absatz 1 genannten Darlehen und Finanzierungen zustehen, werden vorher von den den Mitgliedstaaten gutzuschreibenden Beträgen abgezogen.

(3) Die Erträge und Einnahmen der EIB aus Finanzierungen über die Investitionsfazilität im Rahmen des 9. und 10. EEF werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 3 des Anhangs II des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens nach Abzug außerordentlicher Ausgaben und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Fazilität für weitere Finanzierungen im Rahmen der Investitionsfazilität verwendet.

(4) Die EIB erhält gemäß Artikel 3 Absatz 1a des Anhangs II des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens für die Verwaltung der in Absatz 3 genannten Finanzierungen der Investitionsfazilität eine Vergütung auf Basis der vollen Aufwandsentschädigung.

Artikel 6

Mittel für Unterstützungsausgaben in Verbindung mit dem EEF

(1) Die Mittel des EEF decken die Kosten für Unterstützungsmaßnahmen ab. Die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii und Artikel 1 Absatz 5 genannten Mittel beziehen sich auf Kosten, die in Verbindung mit der Programmplanung und Durchführung des EEF anfallen und die nicht zwangsläufig durch die Strategiepapiere und die mehrjährigen Richtprogramme gemäß der Durchführungsverordnung, auf die in Artikel 10 Absatz 1 Bezug genommen wird, gedeckt sind.

(2) Mit den Mitteln für Unterstützungsausgaben können die Kosten abgedeckt werden, die verbunden sind mit:

- a) Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Rechnungsprüfung und Evaluierung, die für die Programmierung und Ausführung der von der Kommission verwalteten Mittel des EEF;
- b) der Verwirklichung seiner Ziele durch wissenschaftliche Arbeiten im Bereich der Entwicklungspolitik, Studien, Sitzungen, Informationsmaßnahmen, Sensibilisierung, Fortbildung und Veröffentlichung und
- c) Computernetzen für den Informationsaustausch und sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission bei der Verwaltung des EEF gegebenenfalls entstehen.

Sie dienen auch der Deckung von Ausgaben, die am Sitz der Kommission und in den Delegationen in Verbindung mit der administrativen Unterstützung anfallen, die bei der Verwaltung der im Rahmen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und des Assoziationsbeschlusses finanzierten Maßnahmen zu leisten sind.

Sie sind nicht für die Kernaufgaben des Europäischen Öffentlichen Dienstes, d.h. das fest angestellte Personal der Kommission, bestimmt.

Kapitel II

Durchführung und Schlussbestimmungen

Artikel 7

Beiträge zum 10. EEF

(1) Die Kommission erstellt jährlich unter Berücksichtigung des für die Verwaltung und die Durchführung der Investitionsfazilität veranschlagten Bedarfs der EIB eine Aufstellung der Mittelbindungen, der Zahlungen und des Jahresbetrags der abzurufenden Beiträge für das laufende Haushaltsjahr und die beiden folgenden Haushaltsjahre und übermittelt diese dem Rat vor dem 15. Oktober. Maßgeblich für die Höhe der beantragten Beträge ist die Möglichkeit zur effektiven Bereitstellung der Mittel in dem vorgeschlagenen Umfang.

(2) Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission mit der in Artikel 8 festgelegten qualifizierten Mehrheit über die Obergrenze für die jährlichen Beitragszahlungen für das zweite Jahr nach Abgabe des Vorschlags der Kommission (n+2) und im Rahmen der im vorangegangenen Jahr beschlossenen Obergrenze über die jährlichen Beitragszahlungen für das erste auf den Vorschlag der Kommission folgende Jahr (n+1), wobei die auf die Kommission und die auf die EIB entfallenden Anteile genau angegeben werden.

(3) Falls die gemäß Absatz 2 festgelegten Beitragszahlungen von dem tatsächlichen Bedarf des EEF in dem betreffenden Haushaltsjahr abweichen, unterbreitet die Kommission dem Rat, der mit der in Artikel 8 festgelegten qualifizierten Mehrheit beschließt, Vorschläge für eine Anpassung der Beitragshöhe im Rahmen der Obergrenze nach Absatz 2.

(4) Die abzurufenden Beiträge dürfen die Obergrenze nach Absatz 2 nicht überschreiten und auch die Obergrenzen dürfen nicht angehoben werden, es sei denn, der Rat beschließt dies mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 8 im Falle spezieller Bedürfnisse aufgrund außergewöhnlicher oder unvorhergesehener Umstände wie der Lage nach einer Krise. In diesem Fall gewährleisten die Kommission und der Rat, dass die Beiträge mit den zu erwartenden Zahlungen übereinstimmen.

(5) Die Kommission legt dem Rat jährlich bis zum 15. Oktober unter Berücksichtigung der Voraussagen der EIB ihre Schätzungen in Bezug auf die Mittelbindungen, Auszahlungen und Beiträge für jedes der drei Jahre vor, das auf die in Absatz 1 genannten Jahre folgt.

(6) Was die Mittel anbelangt, die gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 1 Absatz 3 aus früheren EEF auf den 10. EEF übertragen werden, so werden die Beiträge jedes Mitgliedstaats im Verhältnis zu seinem Beitrag zu dem betreffenden EEF berechnet.

Was die Mittel des 9. EEF und der vorangegangenen EEF anbelangt, die nicht auf den 10. EEF übertragen werden, so werden die Auswirkungen auf die Beiträge jedes Mitgliedstaats im Verhältnis zu seinem Beitrag zum 9. EEF berechnet.

(7) Die Modalitäten der Beitragszahlungen durch die Mitgliedstaaten sind in der in Artikel 10 Absatz 2 genannten Finanzregelung festgelegt.

Artikel 8

Ausschuss für den
Europäischen Entwicklungsfonds

(1) Für die Verwaltung der Mittel des 10. EEF, die von der Kommission verwaltet werden, wird ein Ausschuss (nachstehend „EEF-Ausschuss“ genannt) eingerichtet, der sich aus Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten zusammensetzt. Den Vorsitz im EEF-Ausschuss führt ein Vertreter der Kommission; die Sekretariatsgeschäfte werden von der Kommission wahrgenommen. Ein Vertreter der EIB nimmt an den Arbeiten des Ausschusses teil.

(2) Die Stimmen der Mitgliedstaaten im EEF-Ausschuss werden wie folgt gewogen:

Mitgliedstaat	Stimmzahl EU-27
Belgien	35
Bulgarien*)	[1]
Tschechische Republik	5
Dänemark	20
Deutschland	205
Estland	1
Griechenland	15
Spanien	79
Frankreich	196
Irland	9
Italien	129
Zypern	1
Lettland	1
Litauen	1
Luxemburg	3
Ungarn	6
Malta	1
Niederlande	49
Österreich	24
Polen	13
Portugal	12
Rumänien*)	[4]
Slowenien	2
Slowakei	2
Finnland	15
Schweden	27
Vereinigtes Königreich	148
EU-25 insges.	999
EU-27 insges.*)	[1 004]

*) Geschätzte Stimmzahl

(3) Der EEF-Ausschuss beschließt mit einer qualifizierten Mehrheit, für die 720 von 999 Stimmen erforderlich sind und die die Zustimmung von mindestens 13 Mitgliedstaaten zum Ausdruck bringt. Für eine Sperrminorität sind 280 Stimmen erforderlich.

(4) Sollte ein neuer Staat der Union beitreten, so werden die Stimmengewichtung nach Absatz 2 und die qualifizierte Mehrheit nach Absatz 3 durch einstimmigen Beschluss des Rates geändert.

(5) Der Rat nimmt die Geschäftsordnung des EEF-Ausschusses einstimmig an.

Artikel 9

Ausschuss
für die Investitionsfazilität

(1) Bei der EIB wird ein Ausschuss (nachfolgend „Ausschuss für die Investitionsfazilität“ genannt) eingerichtet, der aus Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten und einem Vertreter der Kommission besteht. Die EIB nimmt die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses wahr und stellt die unterstützenden Dienstleistungen bereit. Der Vorsitzende des Ausschusses für die Investitionsfazilität wird von den Mitgliedern des EEF-Ausschusses und aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Der Rat nimmt die Geschäftsordnung des Ausschusses für die Investitionsfazilität einstimmig an.

(3) Der Ausschuss für die Investitionsfazilität beschließt mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 8 Absätzen 2 und 3.

Artikel 10

Durchführungsbestimmungen

(1) Unbeschadet des Artikels 8 dieses Abkommens und der darin genannten Stimmrechte der Mitgliedstaaten bleiben alle einschlägigen Bestimmungen der Artikel 14 bis 30 des Internen Abkommens für den 9. EEF in Kraft, bis der Rat über eine Durchführungsverordnung für den 10. EEF beschlossen hat. Über diese Durchführungsverordnung wird auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme der EIB einstimmig beschlossen.

Die Durchführungsverordnung enthält geeignete Änderungen und Verbesserungen der Programmplanungs- und Beschlussfassungsverfahren und harmonisiert so weit wie möglich die Gemeinschafts- und die EEF-Verfahren, auch für die Kofinanzierungsaspekte. Sie legt ferner besondere Verwaltungsverfahren für die Friedensfazilität fest. In Anbetracht dessen, dass finanzielle und technische Unterstützung für die Durchführung des Artikels 11 Absatz 6 und der Artikel 11a und 11b des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens durch spezifische Instrumente finanziert werden wird, die nicht zu den Instrumenten für die Finanzierung der AKP-EG-Zusammenarbeit gehören, müssen Tätigkeiten im Rahmen dieser Bestimmungen durch zuvor spezifizierte Haushaltsverwaltungsverfahren gebilligt werden.

(2) Die Finanzregelung wird vor Inkrafttreten des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens vom Rat mit der in Artikel 8 vorgesehenen qualifizierten Mehrheit auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme der EIB zu den sie betreffenden Bestimmungen sowie nach Stellungnahme des Rechnungshofs erlassen.

(3) Die Kommission legt ihren Vorschlag für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verordnungen vor, worin unter anderem vorgesehen wird, dass Dritte mit Durchführungsaufgaben betraut werden können.

Artikel 11

Finanzielle Ausführung,
Rechnungsführung, Rechnungsprüfung
und Entlastung

(1) Die Kommission übernimmt die finanzielle Ausführung der von ihr gemäß Artikel 1 Absatz 8, Artikel 2 Buchstaben a, b und c, Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 6 verwalteten Mittelausstattung und die finanzielle Abwicklung von Projekten und Programmen im Einklang mit der in Artikel 10 Absatz 2 genannten Finanzregelung. Beschlüsse der Kommission über die Einziehung zu Unrecht gezahlter Beträge sind vollstreckbare Titel gemäß Artikel 256 des EG-Vertrags.

(2) Die EIB verwaltet die Investitionsfazilität im Namen der Gemeinschaft und wickelt die Finanzierungen im Rahmen dieser Fazilität gemäß den Bestimmungen der in Artikel 10 Absatz 2 genannten Finanzregelung ab. Dabei handelt die EIB im Namen und auf Gefahr der Gemeinschaft. Alle mit diesen Finanzierungen verbundenen Rechte und insbesondere die Rechte als Gläubiger oder Eigentümer liegen bei den Mitgliedstaaten.

(3) Die EIB übernimmt im Einklang mit ihrer Satzung und gemäß vorbildlichen banküblichen Gepflogenheiten die finanzielle Abwicklung der Finanzierungen, die mit Darlehen aus Eigenmitteln gemäß Artikel 4, gegebenenfalls in Verbindung mit Zinsvergütungen aus den Zuschussmitteln des EEF, durchgeführt werden.

(4) Für jedes Finanzjahr erstellt und genehmigt die Kommission die Jahresabschlüsse des EEF und übermittelt diese dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof.

(5) Die Kommission stellt dem Rechnungshof die Informationen nach Artikel 10 zur Verfügung, damit dieser die aus den Mitteln des EEF bereitgestellte Hilfe anhand von Belegen kontrollieren kann.

(6) Die EIB übermittelt dem Rat und der Kommission jedes Jahr einen Bericht über die Durchführung der aus den von ihr verwalteten Mitteln des EEF finanzierten Maßnahmen.

(7) Vorbehaltlich des Absatzes 9 dieses Artikels übt der Rechnungshof die ihm gemäß Artikel 248 des EG-Vertrags übertragenen Befugnisse auch in Bezug auf die Finanzierungen des EEF aus. Die Bedingungen, unter denen der Rechnungshof seine Befugnisse ausübt, werden in der in Artikel 9 Absatz 2 genannten Finanzregelung festgelegt.

(8) Die Entlastung für die finanzielle Verwaltung des EEF mit Ausnahme der von der EIB abgewickelten Finanzierungen wird der Kommission auf Empfehlung des Rates, die mit der in Artikel 8 festgelegten qualifizierten Mehrheit abgegeben wird, vom Europäischen Parlament erteilt.

(9) Finanzierungen aus den von der EIB verwalteten Mitteln des EEF unterliegen den Kontroll- und Entlastungsverfahren, die in der Satzung der EIB für alle von ihr getätigten Geschäfte vorgesehen sind.

Artikel 12

Überprüfungsklausel

Artikel 1 Absatz 3 und die Artikel in Kapitel II können auf Vorschlag der Kommission durch einstimmigen Beschluss des Rates geändert werden; Änderungen des Artikels 8 sind hiervon ausgenommen. Die EIB wird an dem Vorschlag der Kommission

zu den ihre Aktivitäten und die der Investitionsfazilität betreffenden Fragen beteiligt.

Artikel 13

Ratifizierung, Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Jeder Mitgliedstaat genehmigt dieses Abkommen im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Regierungen der einzelnen Mitgliedstaaten notifizieren dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union den Abschluss der für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen Verfahren.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Genehmigung dieses Abkommens durch den letzten Mitgliedstaat notifiziert wurde.

(3) Dieses Abkommen wird für dieselbe Dauer geschlossen wie der mehrjährige Finanzrahmen in Anhang Ib des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens. Unbeschadet des Artikels 1 Absatz 4 bleibt dieses Abkommen jedoch so lange in Kraft, wie dies für die vollständige Abwicklung der im Rahmen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und des Assoziationsbeschlusses und des genannten mehrjährigen Finanzrahmens finanzierten Aktionen notwendig ist.

Artikel 14

Verbindliche Sprachfassungen

Dieses Abkommen ist in einer einzigen Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer portugiesischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder dieser Wortlaute gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union hinterlegt; dieses übermittelt der Regierung jedes Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

Internes Abkommen
zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten
zur Änderung des Internen Abkommens vom 18. September 2000
über die zur Durchführung des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens
zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das am 23. Juni 2000 in Cotonou (Benin) unterzeichnete AKP-EG-Partnerschaftsabkommen (nachstehend „AKP-EG-Abkommen“ genannt),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Mit Beschluss vom 27. April 2004 erteilte der Rat der Kommission das Mandat, Verhandlungen mit den AKP-Staaten über eine Änderung des AKP-EG-Abkommens einzuleiten. Diese Verhandlungen wurden am 23. Februar 2005 in Brüssel abgeschlossen. Das Abkommen zur Änderung des AKP-EG-Abkommens wurde am 25. Juni 2005 in Luxemburg unterzeichnet.
2. Daher sollte das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 18. September 2000 über die zur Durchführung des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren¹⁾, im Folgenden „Internes Abkommen“ genannt, geändert werden.
3. Das mit dem Internen Abkommen festgelegte Verfahren muss geändert werden, um den Änderungen Rechnung zu tragen, die mit dem Abkommen zur Änderung des AKP-EG-Abkommens an den Artikeln 96 und 97 vorgenommen wurden. Dieses Verfahren sollte auch geändert werden, um dem neuen Artikel 11b Rechnung zu tragen, dessen Absatz 1 ist ein wesentliches Element des Abkommens zur Änderung des AKP-EG-Abkommens –

beschließen:

Artikel 1

Das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 18. September 2000 über die zur Durchführung des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Die Haltung der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Artikel 11b, 96 und 97 des AKP-EG-Abkommens in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten wird vom Rat nach dem im Anhang festgelegten Verfahren festgelegt.

Betreffen die geplanten Maßnahmen Angelegenheiten, die unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, so können sie vom Rat auch auf Ersuchen eines Mitgliedstaats beschlossen werden.“

2. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates hinterlegt; dieses übermittelt der Regierung jedes Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Kopie.“

3. Der Anhang erhält folgende Fassung:

„Anhang

1. Abgesehen von besonders dringenden Fällen erschöpfen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten erst alle Möglichkeiten für einen politischen Dialog mit einem AKP-Staat nach Artikel 8 des AKP-EG-Abkommens, bevor sie das Konsultationsverfahren des Artikels 96 des AKP-EG-Abkommens einleiten. Der Dialog nach Artikel 8 wird systematisch und förmlich nach den Modalitäten des Artikels 2 des Anhangs VII des AKP-EG-Abkommens geführt. Ist die Paritätische Parlamentarische Versammlung an dem auf nationaler, regionaler und subregionaler Ebene geführten Dialog beteiligt, so wird sie durch die beiden amtierenden Vorsitzenden oder einen für dieses Amt benannten Kandidaten vertreten.
2. Stellt der Rat nach Erschöpfung aller Möglichkeiten für einen Dialog nach Artikel 8 des AKP-EG-Abkommens auf Ersuchen der Kommission oder eines Mitgliedstaats fest, dass ein AKP-Staat eine Verpflichtung in Bezug auf eines der in den Artikeln 9 oder 11b des AKP-EG-Abkommens genannten wesentlichen Elemente nicht erfüllt hat, oder ist ein schwerer Fall von Korruption aufgetreten, so ist dieser AKP-Staat, abgesehen von besonders dringenden Fällen, um Konsultationen nach den Artikeln 11b, 96 oder 97 des AKP-EG-Abkommens zu ersuchen.

Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Die Gemeinschaft wird in den Konsultationen durch den Vorsitz des Rates und die Kommission vertreten und ist bestrebt, eine Vertretung auf gleicher Ebene zu gewährleisten. Die Konsultationen, in denen es in erster Linie um die von der betreffenden Vertragspartei zu treffenden Maßnahmen geht, werden nach den Modalitäten des Anhangs VII des AKP-EG-Abkommens geführt.

3. Ist bei Ablauf der Fristen der Artikel 11b, 96 oder 97 des geänderten AKP-EG-Abkommens für die Konsultationen trotz aller Anstrengungen keine Lösung gefunden worden, liegt ein dringender Fall vor oder werden Konsultationen abgelehnt, so kann der Rat nach den genannten Artikeln auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit geeignete Maßnahmen beschließen, zu denen auch die teilweise Aussetzung der Anwendung gehört.

¹⁾ ABl. L 317 vom 15. 12. 2000, S. 376.

Für eine vollständige Aussetzung der Anwendung des AKP-EG-Abkommens auf den betreffenden AKP-Staat ist ein einstimmiger Beschluss des Rates erforderlich.

Die Maßnahmen bleiben in Kraft, bis der Rat nach dem Verfahren des Unterabsatzes 1 einen Beschluss zu ihrer Änderung oder Aufhebung fasst, oder gegebenenfalls bis zum Ende des in dem Beschluss angegebenen Zeitraums.

Zu diesem Zweck überprüft der Rat die Maßnahmen regelmäßig, mindestens jedoch alle sechs Monate.

Der Präsident des Rates notifiziert die getroffenen Maßnahmen vor ihrem Inkrafttreten dem betreffenden AKP-Staat und dem AKP-EG-Ministerrat.

Der Beschluss des Rates wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Werden die Maßnahmen sofort getroffen, so wird die Notifikation dem AKP-Staat und dem AKP-EG-Ministerrat zusammen mit einem Ersuchen um Konsultationen übermittelt.

4. Das Europäische Parlament wird unverzüglich und umfassend über die nach den Nummern 2 und 3 gefassten Beschlüsse unterrichtet.“

Artikel 2

Dieses Abkommen wird von den Mitgliedstaaten nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften genehmigt. Die Regierungen der Mitgliedstaaten notifizieren dem Generalsekretariat des Rates den Abschluss der für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen Verfahren.

Sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, tritt dieses Abkommen zum gleichen Zeitpunkt in Kraft wie das Abkommen zur Änderung des AKP-EG-Abkommens¹⁾. Es gilt für denselben Zeitraum wie dieses.

¹⁾ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des geänderten Abkommens wird vom Generalsekretariat des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Denkschrift zum AKP-EG-Partnerschaftsabkommen in der revidierten, durch das Abkommen vom 25. Juni 2005 geänderten Fassung

I. Allgemeines

Am 23. Juni 2000 wurde das AKP-EG-Partnerschaftsabkommen in Cotonou, Benin, von der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten sowie 78 afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten (AKP-Staaten) für einen Zeitraum von 20 Jahren geschlossen. Nach einer Übergangszeit von drei Jahren ist es im April 2003 in vollem Umfang in Kraft getreten. Das Abkommen hat die vier aufeinander folgenden Abkommen von Lomé abgelöst, in denen von 1975 bis 2000 die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten geregelt waren. Das Abkommen sieht Überprüfungsverfahren im Fünf-Jahres-Rhythmus vor. Das Finanzprotokoll bestimmt in einem Anhang des Abkommens die finanziellen Grundlagen der Zusammenarbeit. Das erste Finanzprotokoll galt für die Jahre 2000 bis 2007.

Das erste Überprüfungsverfahren wurde im Jahre 2004 begonnen und auf dem AKP-EG-Ministerrat am 23. Februar 2005 in Brüssel abgeschlossen. Das revidierte AKP-EG-Partnerschaftsabkommen wurde daraufhin am 25. Juni 2005 in Luxemburg von der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten sowie 78 AKP-Staaten unterzeichnet.

Als so genanntes gemischtes Abkommen bedarf das überprüfte Abkommen von Cotonou der Ratifizierung durch die EU-Mitgliedstaaten, weil es Kompetenzbereiche der Europäischen Gemeinschaften und der EU-Mitgliedstaaten umfasst.

Daneben ist auch das am 27. Juni 2006 unterzeichnete Abkommen über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2008 bis 2013 bereitgestellten Gemeinschaftshilfe im Rahmen des Abkommens von Cotonou ratifizierungspflichtig. Dieses Abkommen ist von den EU-Mitgliedstaaten ausgehandelt worden und betrifft die Bereitstellung der Mittel für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF).

Die im Rahmen der Überprüfung vorgenommenen Anpassungen des Abkommens von Cotonou lassen die ursprünglich aufgestellten Ziele und Prinzipien des Abkommens unberührt. Im Fokus der ersten Überprüfung stehen die Vertiefung der politischen Dimension, die Erweiterung der Entwicklungsstrategien sowie die effizientere Gestaltung der finanziellen Zusammenarbeit.

Die Zusammenarbeit zwischen AKP- und EU-Mitgliedstaaten wird weiterhin die Armutsbekämpfung als zentrales Ziel der Partnerschaft beinhalten. Die Armutsbekämpfung wird durch einen umfangreichen politischen Katalog flankiert, der gemeinsame Grundlage der Zusammenarbeit sein soll.

Zu den wichtigsten Neuerungen des Abkommens gehören die folgenden Punkte, die teilweise auf Vorschläge und Initiativen der Bundesregierung zurückgehen:

- Stärkung der politischen Dimension: Die politische Dimension des Abkommens betrifft in erster Linie die Beziehungen der AKP-Staaten zur EU. Das Abkommen wurde um Klauseln zur Bekämpfung des Terrorismus, zur Nichtverbreitung von Massenver-

nichtungswaffen, zur Stärkung des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH), zur Prävention von Söldneraktivitäten und zu den Millenniumsentwicklungszielen (MDGs) ergänzt. Die Präambel wurde ebenfalls entsprechend erweitert. Die Klauseln enthalten Verpflichtungen zur engeren Kooperation in den genannten Bereichen sowie zur Umsetzung der einschlägigen VN- sowie weiterer internationaler Beschlüsse. Darüber hinausgehend wurde für den Bereich der Bekämpfung des Terrorismus ein Informations- und Meinungs-austausch vereinbart. Die Verpflichtung zur Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen wurde als „wesentliches Element“ im Abkommen verankert. Eine Verletzung zieht ein Verfahren nach Artikel 11^{ter} vergleichbar dem Artikel-96-Verfahren nach sich und kann bis zur Aussetzung des Abkommens führen.

Das Konsultationsverfahren nach Artikel 96 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens wurde weiter systematisiert und formalisiert, indem dem Artikel-96-Verfahren der politische Dialog nach Artikel 8 des Abkommens grundsätzlich vorangestellt und die Modalitäten des Verfahrens in einem neuen Anhang VII näher spezifiziert wurden.

- Erweiterung der Entwicklungsstrategien: Im Bereich Entwicklungsstrategien sind die bereits bestehenden Regelungen zum Teil erweitert worden. Die Ergänzungen betreffen spezielle Regelungen zu kleinen Inselstaaten, Nothilfe, MDGs, Sozialsektor, Förderung des Jugendaustauschs, Förderung überlieferten Wissens, Informationsgesellschaft sowie HIV/AIDS.
- Anpassung der Investitionsfazilität: Die Bedingungen für Darlehensvergabe an hoch verschuldete Länder werden erleichtert. Damit werden die Voraussetzungen der Vergabe an die Vorschriften des IWF angeglichen. Zudem kann die EIB nunmehr auch Mittel im Rahmen der technischen Hilfe zur Verfügung stellen. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Fazilität wird ein jährlicher Bericht herausgegeben und eine Überprüfung nach Ablauf der Hälfte und am Ende der Laufzeit eines Finanzprotokolls durchgeführt.
- Verbesserung der Effizienz von Durchführungs- und Verwaltungsverfahren: Die Anpassungen führen zu einer größeren Flexibilität bei der Mittelvergabe für die EU-Kommission, einer genaueren Bestimmung der Verantwortlichkeiten der unterschiedlichen Akteure (nationaler Anweisungsbefugter u. a.), größerer Kohärenz mit anderen EU-Regionalprogrammen, Lieferaufbindung und Verbesserung des Finanzmanagements in Krisensituationen, bewaffneten Konflikten oder post-Konflikt-Situationen.
- Modifizierungen des Finanzprotokolls (Anhang I): Das Finanzprotokoll regelt die finanzielle Ausgestaltung des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens mittels der Europäischen Entwicklungsfonds (EEF). Die Laufzeit des 1. Finanzprotokolls und damit des 9. EEF von 2000 bis 2005 wurde um zwei Jahre bis Ende 2007 verlängert. Für die Folgezeit wurde am 2. Juni 2006 vom AKP-EU-Ministerrat ein neues Finanzprotokoll über den 10. EEF angenommen, der mit insgesamt 24 712 Millionen Euro bei einer Laufzeit von 2008 bis 2013 ausgestattet wird.

Die Revision des Abkommens von Cotonou ist von großer Bedeutung für die Außen- und Europapolitik im Allgemeinen und für die Entwicklungspolitik im Besonderen. In der Nachfolge der Lomé-Abkommen steht das AKP-EG-Partnerschaftsabkommen für das erste Modell einer umfassenden vertraglichen Zusammenarbeit von Industriestaaten (EG) mit Entwicklungsländern; es gilt als beispielhaft für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit. Der Unterzeichnung des überarbeiteten Abkommens sind intensive und schwierige Verhandlungen vorausgegangen. Dies ist vorrangig auf die Veränderungen der politischen Wirklichkeit zurückzuführen. AKP- und EU-Mitgliedstaaten haben jedoch die notwendige Flexibilität gezeigt, um das Abkommen an gegenwärtige und künftige Anforderungen anzupassen. Die Gemeinschaft hat damit unter Beweis gestellt, welche große Bedeutung sie der Unterstützung der politischen Reformen und der wirtschaftlichen Entwicklung der AKP-Staaten beimisst.

Im Folgenden wird das Abkommen in seinen einzelnen Teilen näher erläutert.

II. Besonderes

Präambel und Teil 1 (Allgemeine Bestimmungen)

(Präambel, Artikel 1 bis 13)

Titel I: Ziele, Grundsätze und Akteure

(Präambel, Artikel 1 bis 7)

Die Präambel ist um wesentliche Punkte erweitert worden. Sie enthält neben den Zielen der gemeinschaftlichen Entwicklungspolitik – Armutsbekämpfung, nachhaltige Entwicklung und schrittweise Integration in die Weltwirtschaft – nunmehr einen deutlichen Bezug auf die gemeinsame Verfolgung schwerster internationaler Verbrechen und die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (neunter Erwägungsgrund). Das vom Entwicklungshilfesausschuss der OECD gesetzte Ziel, den Anteil der in extremer Armut lebenden Menschen bis zum Jahr 2015 um die Hälfte zu senken, wird durch die Millenniumsentwicklungsziele der Generalversammlung der Vereinten Nationen ersetzt und deren Entwicklungsziele und -grundsätze ausdrücklich als Richtschnur der Zusammenarbeit anerkannt (elfter Erwägungsgrund). Die weiteren Grundsätze und Erwägungsgründe, wie die Bedeutung einer verantwortungsvollen Staatsführung und das Bekenntnis, die Grundrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu achten, bleiben unangetastet.

Die Ziele und Grundsätze des Abkommens (Artikel 1 bis 3) bleiben unverändert. Das Ziel der Partnerschaft bleibt es auch weiterhin, die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung der AKP-Staaten zu fördern und zu beschleunigen. Das Abkommen hat dabei eine ausgeprägte friedens- und sicherheitspolitische Dimension und ist durchdrungen von der internationalen Verpflichtung der Vertragsparteien, einen integrierenden Ansatz der Entwicklung anzugehen.

Die Bestimmungen über die Akteure der Partnerschaft (Artikel 4 bis 7) werden ergänzt. Neben den AKP-Staaten, die souverän die Grundsätze, Strategien und Modelle für die Entwicklung ihrer Wirtschaft und Gesellschaft festlegen, und den nichtstaatlichen Akteuren werden nun auch die dezentralen örtlichen Behörden aufgenommen. Diese

werden erstmals unter den näher festgelegten Bedingungen vor allem an Kooperationspolitiken und -strategien beteiligt sowie beim Ausbau ihrer Kapazitäten unterstützt (Artikel 4). Der Begriff der dezentralen örtlichen Behörden hat in diesem Zusammenhang eine umfassende Reichweite und umfasst alle Ebenen der Dezentralisierung.

Titel II – Politische Dimension

(Artikel 8 bis 13)

Die politische Dimension wird – verglichen mit seinen Vorgängern – im überarbeiteten Abkommen erneut gestärkt.

Ausgangspunkt ist – wie bisher – ein umfassender, breit angelegter politischer Dialog zwischen den Vertragsparteien (Artikel 8). Dieser Dialog soll regelmäßig und intensiv geführt werden und zu beiderseitigen Verpflichtungen führen. Er soll bereits im Vorfeld der Entstehung von Krisen vorbeugen und dadurch mehr Stabilität schaffen.

Zur Vermeidung von Situationen, in denen eine Vertragspartei es für notwendig erachten könnte, das Konsultationsverfahren des Artikels 96 in Anspruch zu nehmen, wird dieser Dialog nunmehr systematischer und förmlicher durchgeführt (Artikel 8 Abs. 6^{bis}). Die Modalitäten dazu werden in einem neuen Anhang VII dargestellt.

Grundlage des Abkommens bilden wie bisher die drei „wesentlichen Elemente“ (Artikel 9) – Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Neben den wesentlichen Elementen steht als „fundamentales Element“ die verantwortungsvolle Regierungsführung („Good Governance“). Sie ist definiert als transparente und verantwortungsbewusste Verwaltung der menschlichen, natürlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen und deren Einsatz für eine ausgewogene nachhaltige Entwicklung. Im Falle der Verletzung eines dieser Elemente sind Sanktionen bis hin zur Aussetzung der Zusammenarbeit mit dem betreffenden Staat vorgesehen (Artikel 96, 97).

Erweitert werden die Maßnahmen zur Friedenskonsolidierung, Konfliktprävention und -beilegung (Artikel 11). Diese umfassen bisher vor allem Wiederingliederung ehemaliger Soldaten und Kindersoldaten sowie den Kampf gegen Antipersonenminen und Kleinwaffen. Nunmehr sind neben diesen Maßnahmen auch die Zusammenarbeit bei der Prävention von Söldneraktivitäten (Artikel 11 Abs. 3^{bis}) und die Zusammenarbeit im Rahmen des Internationalen Strafgerichtshofes, IStGH, umfasst (Artikel 11 Abs. 6). Dabei soll insbesondere der Erfahrungsaustausch bei der Umsetzung des Römischen Statuts ausgebaut und internationale Verbrechen – unter verstärkter Mitwirkung des IStGH – bekämpft werden.

Die Bekämpfung des Terrorismus wird zukünftig ein weiterer wichtiger Bereich der Kooperation zwischen der EU und den AKP-Staaten sein (Artikel 11^{bis}). Dabei wird die zentrale Rolle der Vereinten Nationen bei der Terrorismusbekämpfung festgeschrieben und die Verpflichtung zur Umsetzung der einschlägigen VN-Sicherheitsrats-Resolutionen bekräftigt. Zudem soll ein Informationsaustausch stattfinden, der zum einen die Aktivitäten terroristischer Gruppen und Netzwerke umfasst, zum anderen auch Mittel und Methoden zu deren Bekämpfung, sowie der Terrorismusprävention.

Neu eingefügt wurde die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (Artikel 11^{ter}). Dies beinhaltet nicht nur die Unterstützung internationaler Organisationen bei ihrer Arbeit, sondern auch die Umsetzung bestehender Verpflichtungen aus internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünften auf nationaler Ebene und die Einrichtung eines Systems zu nationalen Ausfuhrkontrollen. Da dem Kampf gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen aufgrund seiner besonderen Bedeutung der Rang eines „wesentlichen Elementes“ des Abkommens zukommt, nehmen die Vertragsparteien zur Einhaltung dieser Verpflichtungen einen politischen Dialog auf, der bei Verstößen in einem Konsultationsverfahren vergleichbar demjenigen nach Artikel 96 münden kann. Die Maßnahmen zur Unterstützung der AKP-Staaten bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen werden ausdrücklich nicht aus den Mitteln für die Entwicklungszusammenarbeit gestellt, sondern sollen aus gesonderten Instrumenten bereitgestellt werden.

Teil 2 Institutionelle Bestimmungen

(Artikel 14 bis 17)

Die institutionellen Bestimmungen bleiben durch die Revision unberührt.

Teil 3 Kooperationsstrategien

(Artikel 18 bis 54)

Das AKP-EG-Partnerschaftsabkommen ist strategisch ausgerichtet. Dies schlägt sich in der Einteilung der Kooperationsstrategien in Entwicklungsstrategien (Titel I) und der wirtschaftlichen und handelspolitischen Zusammenarbeit (Titel II) nieder, wobei die Vertragsparteien dafür Sorge tragen, dass sich die jeweiligen Maßnahmen gegenseitig verstärken (Artikel 18).

Titel I: Entwicklungsstrategien

(Artikel 19 bis 33)

Die Grundsätze und Ziele der Entwicklungsstrategien bleiben unangetastet. Im Rahmen der Bereiche der wirtschaftlichen Unterstützung ist nunmehr – neben der Entwicklung von Ausbildungssystemen, des Dienstleistungssektors, der Infrastruktur und weiteren – auch der Bereich des überlieferten Wissens umfasst (Artikel 23 lit. I). Auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung wurde der Kampf gegen HIV/AIDS – unter Berücksichtigung der Rechte der Frau und der reproduktiven Gesundheit – und anderer arbeitsbedingte Krankheiten mitaufgenommen (Artikel 25 Abs. 1 lit. d). Zukünftig soll zudem die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Jugend erweitert werden und dabei auch den Jugendaustausch zwischen AKP- und EU-Jugendorganisationen umfassen (Artikel 26 lit. e).

Von besonderer Bedeutung ist die Stärkung der überregionalen Zusammenarbeit der AKP-Länder mit Nicht-AKP-Staaten bzw. -Regionen (Artikel 28 bis 30). Regionale Kooperation trägt wesentlich zur Förderung grenzüberschreitender Handelsverbindungen bei und stärkt damit den Süd-Süd-Handel. Darüber hinaus dient sie als vertrauens- und friedensschaffende Maßnahme und liegt damit im besonderen Interesse sowohl der EU- als auch der AKP-Staaten.

Titel II: Wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit

(Artikel 34 bis 54)

Die wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit zielt auf die schrittweise und – langfristig vollständige – Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft, um ihre nachhaltige Entwicklung zu fördern und einen Beitrag zur Armutsbekämpfung zu leisten.

Einer der Aspekte dieser Zusammenarbeit ist die Stärkung der Rolle neuer Informations- und Kommunikationstechnologien und der aktiven Beteiligung der AKP-Staaten an der Informationsgesellschaft (Artikel 43). In diesen Bereichen werden – neben den bereits vorhandenen Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs der Einwohnerinnen und Einwohner der AKP-Staaten zu Informations- und Kommunikationstechnologien – nunmehr auch die Entwicklung der Nutzung örtlicher Inhalte für Informations- und Kommunikationstechnologien gefördert (Artikel 43 Abs. 4).

Teil 4 Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung

(Artikel 55 bis 83)

Titel I: Allgemeine Bestimmungen

(Artikel 55 bis 61)

Kapitel 1: Ziele, Grundsätze, Leitlinien und Zugang (Artikel 55 bis 58)

Die Ziele des Abkommens sollen durch die Bereitstellung angemessener Finanzmittel und geeignete technische Hilfe verwirklicht werden. Dabei wird die Eigenverantwortung der örtlichen Akteure auf allen Ebenen des Entwicklungsprozesses im Rahmen der Zusammenarbeit ebenso hervorgehoben, wie die Bedeutung von Effizienz, Koordination und Konsistenz der Zusammenarbeit (Artikel 56).

Die Bestimmungen über die Modalitäten der Finanzierung der Zusammenarbeit aus dem Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) verfügen – im Gegensatz zu den Lomé-Abkommen – nur noch über zwei Hauptinstrumente (Zuschuss- und Investitionsfazilität). Der Kreis der Empfänger wird jedoch erweitert und umfasst nunmehr auch regionale und zwischenstaatliche Einrichtungen, an denen neben AKP-Staaten auch Nicht-AKP-Staaten beteiligt sind. Weiterhin werden auch Parlamente, dezentrale örtliche Behörden und Nicht-AKP-Staaten gefördert, wenn sich diese mit AKP-Staaten an gemeinsamen Maßnahmen oder in regionalen Organisationen beteiligen. Die Unterstützung von lokalen, nichtstaatlichen Akteuren wird zukünftig ebenso nach den Modalitäten erfolgen, die nach den nationalen und regionalen Richtprogrammen erstellt worden sind. Diese nationalen und regionalen Richtprogramme müssen in Übereinkunft mit den Regelungen des Anhangs IV des Abkommens stehen.

Kapitel 2: Anwendungsbereich und Art der Finanzierungen (Artikel 59 bis 61)

Die Regelungen zu der Gewährung direkter Haushaltszuschüsse zur Unterstützung gesamtwirtschaftlicher oder sektorbezogener Reformen bleiben unangetastet.

Titel II: Finanzielle Zusammenarbeit (Artikel 62 bis 78)

Kapitel 1: Finanzmittel (Artikel 62 bis 65, erstes Finanzprotokoll)

a) Umfang der Hilfe

Auf Wunsch der AKP-Staaten wurde bis zur endgültigen Verabschiedung des zweiten Finanzprotokolls (10. Europäischer Entwicklungsfonds, EEF) ein Anhang I^{bis} ergänzt, in dem den AKP-Staaten der im ersten Finanzprotokoll beschriebene Mindestumfang der Hilfe garantiert wird, unbeschadet von möglichen zusätzlichen Mitteln aus thematischen und horizontalen Haushaltslinien. Zudem wurde vereinbart, dass das nächste Finanzprotokoll die Auswirkung der Inflation, des Wirtschaftswachstums in der Europäischen Union und die Erweiterung um zehn neue Mitgliedstaaten berücksichtigen soll.

Auf dieser Basis wurde am 2. Juni 2006 Einigkeit zwischen den AKP- und EU-Mitgliedstaaten über die künftige Ausstattung des Finanzrahmens 2008 bis 2013 hergestellt. Danach beläuft sich die im Rahmen des zweiten Finanzprotokolls zum AKP-EG-Partnerschaftsabkommen zur Verfügung gestellte Finanzhilfe der Gemeinschaft für die AKP-Staaten im Zeitraum 2008 bis 2013 auf 23,966 Milliarden Euro (9. EEF mit Laufzeit 2000 bis 2007: 15,2 Milliarden Euro).

Dieser Betrag setzte sich wie folgt zusammen:

- Aus dem 10. EEF werden für die AKP-Staaten bis zu 21,966 Milliarden Euro bereitgestellt (9. EEF: 13,5 Milliarden Euro). Die bei Inkrafttreten des 10. EEF noch nicht gebundenen Restmittel aus dem 9. EEF werden nicht auf den 10. EEF übertragen, sondern an die Mitgliedstaaten zurückfließen.
- Hinzu kommen Darlehen aus Eigenmitteln der Europäischen Investitionsbank (EIB) in Höhe von bis zu 2 Milliarden Euro.

Neben den Mitteln für die AKP-Staaten sieht der 10. EEF auch 286 Millionen Euro für die überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) Frankreichs, Großbritannien, Dänemarks und der Niederlande vor (9. EEF: 175 Millionen Euro).

Wie bereits bei früheren EEF üblich, werden für die Verwaltungskosten der Kommission (d. h. vor allem für die Verwaltung der Zuschussfazilität, Studien, Gutachten, Evaluierungen, Rechnungsprüfungen) Mittel in Höhe von 430 Millionen Euro bereitgestellt.

b) Finanzinstrumente

Das Abkommen sieht folgende Hauptinstrumente vor:

- 17 766 Millionen Euro für die Finanzierung nationaler und regionaler Richtprogramme im Rahmen von Zuschüssen;
- 2 700 Millionen Euro für die Finanzierung der AKP-internen und der interregionalen Zusammenarbeit mit zahlreichen oder allen AKP-Staaten;
- 1 500 Millionen Euro als Mittelzuweisung an die EIB zur Finanzierung der Investitionsfazilität.

Die von der EIB verwaltete Investitionsfazilität (9. EEF: 2,2 Milliarden Euro) leistete bereits eine substantielle Unterstützung für den Privatsektor in den AKP-Staaten. Die Mittel werden als Darlehen, Eigenkapital,

Quasieigenkapital und Bürgschaften vergeben. Mit Zunahme der Kapitalrückflüsse und -einkünfte soll langfristig der Bedarf an weiteren Zuweisungen aus dem EEF abnehmen, bis sich diese schließlich erübrigen (revolvierender Fonds). Auf der Änderung und Anpassung der Modalitäten der Investitionsfazilität lag ein Schwerpunkt der Überarbeitung des Abkommens.

Zur Unterstützung der hoch verschuldeten Länder, die nach den Vorgaben des IWF nur zu günstigen Bedingungen Kredite aufnehmen können, wird die Darlehensvergabe an HIPC-Länder erleichtert (Anhang II Artikel 2 Abs. 7). Dazu sollen durch eine Kofinanzierung mit anderen Gebern die Finanzierungskosten gesenkt oder ein reduzierter Zinssatz vereinbart werden können. Darlehen zu Vorzugsbedingungen sollen daneben auch an Infrastrukturprojekte vergeben werden, wenn die betroffenen Länder die Folgen von gewaltsamen Auseinandersetzungen oder Naturkatastrophen beseitigen müssen. Die Kosten für die Investitionsfazilität werden jedoch gedeckelt und dürfen höchstens 5 % des Gesamtbetrages der Investitionsfazilität ausmachen.

Daneben war die EIB bisher eingeschränkt bei der Bereitstellung ausreichender Mittel für die technische Hilfe. Die Möglichkeiten der EIB werden nun erweitert. Zukünftig können bis zu 10 % der für Zinsvergütung bestimmten Mittel für die Unterstützung projektbezogener technischer Hilfe verwendet werden (Anhang II Artikel 2 Abs. 9).

Aufgenommen wurde zudem die Möglichkeit der Unterstützung kleiner und mittelständischer Unternehmen in den AKP-Staaten. Die Unterstützung soll durch nationale und regionale AKP-Einrichtungen und Programme koordiniert werden. Diese verfügen nicht nur über mehr Erfahrungen vor Ort, vielmehr trägt dieser Ansatz auch dem Ownership-Ansatz des Abkommens ausdrücklich Rechnung.

Von besonderer Bedeutung ist zudem die Reformierung der Risikoverteilung im Rahmen der Investitionsfazilität. Die EIB wird nunmehr einen Teil des Risikos, der aus ihr finanzierten Projekte, übernehmen (Anhang II Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe c. Dies umfasst teilweise auch die Übernahme des Wechselkursrisikos (Anhang II Artikel 5).

Nach dem Beschluss des Rates vom 25. April 2003 über die Vergütung der Bank sollte die Bank zukünftig eine Vergütung für die Verwaltung der Fazilität erhalten. Diese soll langfristig direkt aus der Investitionsfazilität finanziert werden. Die AKP-Staaten haben diesen Vorschlag angenommen, und die Regelung wurde im Rahmen der Überarbeitung in den Anhang II (Artikel 3 Abs. 2) aufgenommen. Zudem konnte man sich auf einen jährlichen Bericht über die Entwicklung und die Maßnahmen der Investitionsfazilität sowie eine Überprüfung nach Ablauf der Hälfte und am Ende der Laufzeit eines Finanzprotokolls einigen (Anhang II Artikel 6^{bis}, 6^{ter}).

c) Internes Abkommen

Der 10. EEF wurde durch die Neufassung des Internen Abkommens zwischen den EU-Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft – unterzeichnet am 17. Juli 2006 in

Brüssel – von den EU-Mitgliedstaaten errichtet. Dieses Abkommen regelt die Aufteilung der Mittel in Höhe von 22,682 Milliarden Euro (21,966 Milliarden Euro für die AKP-Staaten, 286 Millionen Euro für die ÜLG, 430 Millionen Euro für Verwaltungskosten der Kommission) zwischen den Mitgliedstaaten der EU. Die Bundesrepublik Deutschland trägt mit 20,5 % oder etwa 4,65 Milliarden Euro den größten Finanzierungsanteil am 10. EEF, wobei der Beitragsschlüssel gegenüber dem 9. EEF (23,36 %) gesunken ist. Das Interne Abkommen für den 10. EEF bedarf ebenfalls der Ratifikation.

d) Gesamtbetrag, Finanzierungsformen, Weitervergabe, Kofinanzierung

Die Vorschriften zur Anpassung des Gesamtbetrages für einen AKP-Staat – z. B. im Falle der Erweiterung der Gemeinschaft oder durch Kündigung eines AKP-Staates – bleiben unangetastet. Ebenso unberührt bleiben die Bestimmungen zu den Formen der Finanzierung für ein Projekt oder Programm (Artikel 63), die Voraussetzungen für die Finanzhilfe (Artikel 64) sowie die Bedingungen für die Finanzmittel für Kofinanzierungen (Artikel 65).

Kapitel 2: Verschuldung und Strukturanpassungshilfe (Artikel 66 bis 67)

Die Bestimmungen zur Verschuldungsproblematik spiegeln die Hilfsbereitschaft der internationalen Staatengemeinschaft bei der Verringerung der Schuldenlast der AKP-Staaten wider. Die in diesem Abkommen vorgesehenen Mittel können auch dazu verwendet werden, einen Beitrag zu international gebilligten Entschuldungsinitiativen zugunsten der AKP-Staaten zu leisten. Die Modalitäten dazu bleiben unangetastet.

Kapitel 3: Unterstützung im Falle kurzfristiger Schwankungen der Ausfuhrerlöse (Artikel 68)

Nach der Umstrukturierung der Finanzinstrumente STABEX (Kompensationsinstrument für Exporterlösschwankungen) und SYSMIN (System zur Finanzierung von Projekten und Programmen zur Sanierung von Bergbauunternehmen) sieht das Abkommen für diejenigen AKP-Staaten, die kurzfristige Exporterlöseinbrüche und dadurch erhöhte Haushaltsdefizite erleiden, die Möglichkeit angemessener Unterstützung aus der Zuschussfazilität vor.

Diese Mittel sollen insbesondere zur Sicherung laufender Reformprogramme bzw. sozioökonomische Politiken eingesetzt werden. Von Agrar- oder Bergbauexporten besonders abhängige Länder, die AKP-LDC sowie AKP-Staaten, die die Folgen von gewaltsamen Auseinandersetzungen oder Naturkatastrophen beseitigen müssen, erhalten erleichterten Zugang zu den Mitteln.

Kapitel 4 bis 7: Unterstützung der sektorbezogenen Politik bis Investitionsförderung (Artikel 69 bis 78)

Die Bestimmungen zur Unterstützung der sektorbezogenen Politik (Artikel 69), über Mikroprojekte und dezentrale Zusammenarbeit (Artikel 70 bis 71), zur Humanitären Hilfe und Soforthilfe (Artikel 72 bis 73) sowie zur Investitionsförderung und Unterstützung der Entwicklung der Privatwirtschaft (Artikel 74 bis 78) bleiben unberührt.

Titel III: Technische Zusammenarbeit

(Artikel 79 und 80)

Auch hier gilt der Grundsatz, dass durch die Bereitstellung geeigneter technischer Hilfe die AKP-Staaten in die Lage versetzt werden sollen, die Ziele dieses Abkommens zu verwirklichen.

Im Rahmen der technischen Zusammenarbeit setzen sich die Vertragsparteien zum Ziel, den AKP-Staaten bei der (Weiter-)Entwicklung ihrer personellen Kapazitäten und den für den Erfolg der Entwicklung entscheidenden Institutionen beratend zur Seite zu stehen. Darüber hinaus hilft die Gemeinschaft den AKP-Staaten auf Ersuchen, ihren in den Industrieländern ansässigen qualifizierten Fachkräften durch geeignete Anreize die Rückkehr in die AKP-Staaten zu erleichtern (Artikel 80).

Titel IV: Verfahren und Verwaltungssysteme

(Artikel 81 bis 83)

Der Titel IV enthält die Vorschriften zu den Durchführungs- und Verwaltungsverfahren zu dem Abkommen. Wie die Programmierung, Durchführung und Verwaltung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit im Detail erfolgen soll, wird in Anhang IV geregelt. Diese Bestimmungen können vom AKP-EG-Ministerrat auf Empfehlung des AKP-EG-Ausschusses für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung geändert und ergänzt werden (Artikel 81). Darüber hinaus obliegt es diesem Ausschuss, die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung anhand der Ziele und Grundsätze auf ihre Ergebnisse hin zu überprüfen und bei aufgetretenen Problemen geeignete Maßnahmen vorzuschlagen (Artikel 83).

Den AKP-Staaten kommt die Aufgabe zu, eine länderspezifische Förderstrategie auszuarbeiten, in der im Anschluss an eine Analyse der Rahmenbedingungen eine mittelfristige Entwicklungsstrategie dargelegt wird. Dies geschieht unter Angabe von eindeutigen Prioritäten und des geschätzten Finanzbedarfs sowie der Berücksichtigung der Aktivitäten anderer Geber. Dabei soll deutlich werden, worin der spezifische Beitrag der EU gesehen wird. Auf dieser Basis wird ein Nationales Richtprogramm ausgearbeitet, das die Schwerpunktbereiche und die geeigneten Maßnahmen nennt. Eine Mittelzuweisung erfolgt im Lichte des Bedarfs, der anhand verschiedener wirtschaftlicher und sozialer Indikatoren zu ermitteln ist, sowie aufgrund einer Einschätzung der Entwicklungsorientierung der Regierung des jeweiligen AKP-Staates.

Durch die Überarbeitung wird der Anhang IV des Abkommens klarer gefasst und in Übereinstimmung mit den Neuerungen im Abkommen gebracht. Dies umfasst insbesondere die Berücksichtigung der besonderen Situation von Staaten, die die Folgen von gewaltsamen Auseinandersetzungen oder Naturkatastrophen beseitigen müssen und die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit mit Nicht-AKP-Staaten.

Daneben wird die Stellung der Kommission gestärkt. Sie nimmt nunmehr die Richtprogramme der AKP-Staaten im Namen der Gemeinschaft an und ist direkter Partner der nationalen Anweisungsbefugten. Dazu übernehmen die Dienststellen der Kommission die Funktion der bisherigen Hauptanweisungsbefugten und verwalten die Mittel des Fonds (Anhang IV Artikel 34). Im Falle einer gewalt-

samen Auseinandersetzung in einem AKP-Staat kann die Kommission zudem die Aufgaben des nationalen Anweisungsbefugten übernehmen und die Mittel für den Staat selber verwalten (Anhang IV Artikel 4).

Neu aufgenommen wurden auch Regelungen, die eine flexiblere Reaktion auf Krisensituationen ermöglichen. So können Mittelzuweisungen an ein Land angepasst werden, wenn sich unvorhergesehene Umstände ergeben oder außergewöhnliche Leistungen für die Bekämpfung der Armut, zur wirtschaftlichen Haushaltsführung oder zur Förderung der regionalen Integration nötig sind (Anhang IV Artikel 3, Artikel 9, Artikel 12).

Zur Durchführung der regionalen Programme und Projekte werden zwei verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten bereitgestellt. Zum einen kann nunmehr ein Finanzierungsvertrag nach Artikel 17 des Anhangs IV oder ein Zuschussvertrag abgeschlossen werden (Anhang IV Artikel 14). Diese Verträge werden zwischen dem AKP-Staat und der Kommission geschlossen und bei Verträgen mit nichtstaatlichen Akteuren auch ohne den entsprechenden AKP-Staat durch die Kommission ausgehandelt (Anhang IV Artikel 15). Durch diese direkte Förderung nichtstaatlicher Akteure soll verhindert werden, dass nichtstaatliche Akteure durch ihren Heimatstaat willkürlich behindert werden können oder deren Unterstützung eingefroren werden kann.

Die regelmäßige Überprüfung der Zusammenarbeit unter Leistungsgesichtspunkten im Rahmen der „gleitenden Programmierung“ bleibt unangetastet. Diese sind im besonderen Maße Ausdruck der Flexibilität und sehen zum einen die jährliche operationelle Prüfung des Richtprogramms vor, zum anderen werden nach Ablauf der Hälfte und am Ende der Laufzeit des Finanzprotokolls die länderspezifische Förderstrategie und das Richtprogramm überprüft. Damit kann zeitnah auf Misserfolge reagiert und etwaigen Fehlentwicklungen frühzeitig entgegengesteuert werden. Darüber hinaus sind regelmäßige und unabhängige Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen unter Federführung des AKP-EG-Ausschusses für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung vorgesehen (Anhang IV, Kapitel 5).

Die weiteren Bestimmungen zur Durchführung der Projekte, zu Ausschreibungen und zur Auftragsvergabe sowie Angaben zu den ausführenden Akteuren wurden klarer gefasst und in Einklang mit den Gemeinschaftsregeln und -verfahren sowie den Gemeinschaftsvergaberichtlinien gebracht (Anhang IV, Kapitel 3, 4, 6).

Teil 5 Allgemeine Bestimmungen für die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, die AKP-Binnenstaaten und die AKP-Inselstaaten

(Artikel 84 bis 90)

Diese Sonderregeln tragen dem unterschiedlichen Entwicklungsstand und den Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Länder sowie der Binnen- und Inselstaaten Rechnung. Die Liste der am wenigsten entwickelten Länder umfasst 39 Mitgliedstaaten, darunter 33 afrikanische Länder, fünf pazifische Inselstaaten sowie einen karibi-

schen Staat (Haiti). Als Binnenstaaten werden 15 Länder angesehen, als Inselstaaten 27 Länder.

Insbesondere für die AKP-Inselstaaten wurden neue Gefährdungen im wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bereich identifiziert. Durch spezifische Maßnahmen sollen diese Entwicklungen aufgehalten und die AKP-Inselstaaten bei einer nachhaltigen Entwicklung unterstützt werden. Diese Entwicklung soll dabei gezielt das wirtschaftliche Wachstum und die menschliche Entwicklung fördern.

Teil 6 Schlussbestimmungen

(Artikel 91 bis 100)

Die Schlussbestimmungen (Artikel 91 bis 100) orientieren sich an den Vorgänger-Abkommen, insbesondere was räumliche Geltung (Artikel 92), Ratifizierung (Artikel 93), Beitrittsmöglichkeit (Artikel 94), Kündigungsklausel (Artikel 99) und Status der Texte (Artikel 100) angeht. Der zukunftsweisende Charakter des Abkommens schlägt sich in der – im Vergleich zum Lomé-IV-Abkommen – verdoppelten Laufzeit von 20 Jahren mit einer Revisionsmöglichkeit nach jeweils fünf Jahren nieder. Diese Bestimmungen sind von der Revision nicht berührt.

Ausdruck der Stärkung des politischen Dialogs sind die Bestimmungen der Artikel 96 und 97. Bei Verletzung wesentlicher Elemente des Abkommens, wie sie in Artikel 9 Abs. 2 dargelegt sind (Achtung der Menschenrechte, demokratische Grundsätze und Rechtsstaatsprinzip), und in Fällen schwerer Korruption als Verletzung des Prinzips verantwortungsvoller Regierungsführung („Good Governance“) ist die Einleitung eines Konsultationsverfahrens möglich. Werden Konsultationen abgelehnt oder führen diese nicht zu einem für beide Seiten annehmbaren Ergebnis, können geeignete und angemessene Maßnahmen, die im Einklang mit dem Völkerrecht stehen, getroffen werden. Als letztes Mittel wird dabei die Aussetzung des Abkommens und somit der Entwicklungszusammenarbeit angesehen.

Diese Regelungen der Artikel 96 und 97 wurden nun klarer gefasst und in Anhang VII des Abkommens förmlich dargelegt. Insbesondere wurde dadurch der politische Dialog gestärkt und die Fristen zu dessen Durchführung verlängert.

Von besonderer Bedeutung ist die Möglichkeit eines Konsultationsverfahrens bei der Beteiligung eines Mitgliedstaates an der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen. Diese Möglichkeit wird durch die Bezeichnung als „wesentliches Element“ des Abkommens ermöglicht (Artikel 11^{ter}) und soll zu einer wirksamen Durchsetzung dieses bedeutenden politischen Elements führen.

Unangetastet bleiben dagegen die Regelungen zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens (Artikel 98). Danach kann in Fällen, bei denen in den dafür vorgesehenen Gremien – vor allem im Ministerrat – keine Einigung herbeigeführt werden kann, eine schiedsgerichtliche Entscheidung angestrebt werden.

